



MEDIEN-VERSICHERUNG a.G.
Karlsruhe

Vertragsbestimmungen zur Hausratversicherung

Stand 09/2017

Medien-Versicherung a.G.

Borsigstr. 5, 76185 Karlsruhe

www.medienversicherung.de

E-Mail: kontakt@medienversicherung.de

Tel.: 0721 / 569 00 0 Fax: 0721 / 569 00 16

Aufsichtsratsvorsitzender: Peter Husemann, Eisenach

Vorstand: Klaus Haßler (Vors.), Jürgen Schellmann

Sitz: Karlsruhe; Steuernummer 35004/02100

Registergericht Mannheim: HRB 100003

HR20170901

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Hinweise	3
2.	Allgemeine Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2008).....	5
3.	Klauseln für die Hausratversicherung (Basis VHB 2008)	21
4.	Besondere Bedingungen für die Hausratversicherung nach den VHB 2008 Medien-Klassik	23
5.	Besondere Bedingungen für die Hausratversicherung nach den VHB 2008 Medien-Top	27
6.	Besondere Bedingungen für die Hausratversicherung nach den VHB 2008 Medien-Premium	37
7.	Besondere Bedingungen für die Hausratversicherung nach den VHB 2008 Medien-Premium+	49
8	Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden BWE 2008	61
8.	Klausel Glasbruch zur Hausratversicherung nach den VHB 2008.....	64
9.	Informationen zum Versicherer.....	65
10.	Satzung	67
11.	Informationen zum Antrag und Versicherungsschein, Merkblatt zur Datenverarbeitung	69



MEDIEN-VERSICHERUNG a.G.

Karlsruhe

1 Allgemeine Hinweise

Vom Gesetzgeber sind wir gehalten, Ihnen weitere Informationen über uns, zur angebotenen Leistung, zum Vertrag und zum Rechtsweg zu geben.

Widerspruchsrecht und Widerrufsfolgen

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angaben von Gründen in Textform widerrufen. Die Frist beginnt am Tag nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformation gemäß § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes und diese Belehrung in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerspruchsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Medien-Versicherung a.G.
Borsigstraße 5
76185 Karlsruhe

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz. Ihr Versicherungsbeitrag wird pro rata abgerechnet. Der Teil ihres Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, steht uns als Risikoträger zu, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt.

Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist sind die beiderseitig empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Rechtsfolgen bei Anzeigepflichtverletzung

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die vorstehenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertragliche Anzeigepflichtverletzungen bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

a) Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

b) Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

c) Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

d) Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklä-

zung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

e) Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages

Damit wir Ihnen Versicherungsschutz gewähren können, müssen Sie die vereinbarten Beiträge zahlen. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben, beginnt der Versicherungsschutz gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt.

Wird der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so sind wir, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

Weitere Regelungen zum Beginn des Versicherungsschutzes, zur Fälligkeit des ersten oder einmaligen Beitrages und zur Rechtzeitigkeit der Zahlung entnehmen Sie den beigefügten Versicherungsbedingungen.

Datenschutzklausel

Ich willige ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen. Ich willige ferner ein, dass der Versicherer meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den/die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient. Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, dass die Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen dürfen. Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich bei Antragstellung vom Inhalt des Markblattes Kenntnis nehmen konnte, das mir vor Vertragsabschluss (mit weiteren Verbraucherinformationen), auf Wunsch auch sofort überlassen wird.

Einwilligungsklausel

Ich willige ein, dass der Versicherer zur Prüfung eines Vertragsabschlusses, bei Vertragsänderungen, bei Zahlungsverzug und bei einem Leistungsfall Informationen über mein allgemeines Zahlungsverhalten von der SCHUFA, der InFoScore, EOS, oder vergleichbaren Unternehmen einholt und nutzt. Ebenso willige ich ein, dass zum gleichen Zweck von der Auskunft eine in einem Scorewert zusammengefasste Einschätzung meiner Zahlungsfähigkeit, die auf der Grundlage mathematisch-statistischer Daten erzeugt wird, eingeholt und genutzt wird. – Ich kann meine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Außerdem ist der Versicherer verpflichtet, mir Auskunft zu geben über die zu meiner Person gespeicherten Daten, deren Herkunft und Empfänger sowie zum Zweck der Speicherung.

Vertragsbedingungen

Nachfolgend erhalten Sie alle wichtigen Unterlagen, die für den Abschluss eines Versicherungsvertrages relevant sind und die Ihnen bei der Antragstellung helfen sollen.

Diese werden nach Vertragsannahme durch die Medien-Versicherung a.G. auch Vertragsgrundlage soweit sie von Ihnen beantragt und anschließend dokumentiert wurden.

MEDIEN-VERSICHERUNG a. G. KARLSRUHE

vorm. Buchgewerbe-Feuerversicherung, gegr. 1899

Borsigstraße 5 · 76185 Karlsruhe
 Telefon 0721/5 69 00 0
 Fax 0721/5 69 00 16

kontakt@medienversicherung.de
 www.medienversicherung.de



Allgemeine Hausrat Versicherungsbedingungen (VHB 2008 – Versicherungssummenmodell)

Stand 01/2008

Abschnitt A	Abschnitt B
§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse	§ 19 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters
§ 2 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge	§ 20 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrages
§ 3 Einbruchdiebstahl	§ 21 Dauer und Ende des Vertrages (inkl. Risikowegfall Privat VHB)
§ 4 Leitungswasser	§ 22 Folgebeitrag
§ 5 Sturm, Hagel	§ 23 Lastschriftverfahren
§ 6 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungs-ort	§ 24 Ratenzahlung
§ 7 Außenversicherung	§ 25 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
§ 8 Versicherte Kosten	§ 26 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
§ 9 Versicherungswert, Versicherungssumme	§ 27 Gefahrerhöhung
§ 10 Anpassung des Beitrages	§ 28 Überversicherung
§ 11 Wohnungswechsel	§ 29 Mehrere Versicherer
§ 12 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung	§ 30 Versicherung für fremde Rechnung
§ 13 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutz-schränke	§ 31 Aufwendungsersatz
§ 14 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	§ 32 Übergang von Ersatzansprüchen
§ 15 Sachverständigenverfahren	§ 33 Kündigung nach dem Versicherungsfall
§ 16 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit des Versicherungsnehmers vor und nach dem Versiche-rungsfall, Sicherheitsvorschrift	§ 34 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
§ 17 Besondere gefahrerhöhende Umstände	§ 35 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
§ 18 Wiederherbeigeschaffte Sachen	§ 36 Agentenvollmacht
	§ 37 Repräsentanten
	§ 38 Verjährung
	§ 39 Gerichtsstand
	§ 40 Anzuwendendes Recht

Abschnitt A

§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse

1. Versicherungsfall

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
- b) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat
- c) Leitungswasser,
- d) Sturm, Hagel

zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.

2. Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie

a) Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

b) Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen.

c) Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.



§ 2 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand,
- b) Blitzschlag,
- c) Explosion, Implosion
- d) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

2. Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

3. Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind.

Spuren eines direkten Blitzschlags an anderen Sachen als an elektrischen Einrichtungen und Geräten oder an Antennen stehen Schäden anderer Art gleich.

4.1 Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

4.2 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

5. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;
- b) Sengschäden;
- c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

Die Ausschlüsse gemäß Nr. 5 b) und 5 c) gelten nicht, soweit diese Schäden Folge eines versicherten Sachschadens gemäß Nr. 1 sind.

§ 3 Einbruchdiebstahl

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Einbruchdiebstahl,
- b) Vandalismus nach einem Einbruch,

c) Raub,

oder durch den Versuch einer solchen Tat abhanden kommen, zerstört oder beschädigt werden.

2. Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
- b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
- c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 4a aa) oder 4a bb) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- e) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub gemäß Nr. 4 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;
- f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er – innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

3. Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 2 a), 2 e) oder 2 f) bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

4. Raub

- a) Raub liegt vor, wenn
 - aa) gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);
 - bb) der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;
 - cc) dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohn-



macht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

- b) Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.
- c) Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach a) verübt wurden.

5. Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die verursacht werden durch weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).

§ 4 Leitungswasser

1. Bruchschäden

Soweit Rohre bzw. Installationen gemäß a) und b) zum versicherten Hausrat gehören (siehe § 6), leistet der Versicherer Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
 - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen,
 - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - cc) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen, sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.
- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:
 - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche,
 - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

2. Nässeschäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, aus Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, aus Wasserlösch- und Berieselungsanlagen sowie aus Wasserbetten und Aquarien ausgetreten sein.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

3. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Plansch- oder Reinigungswasser,
 - bb) Schwamm,
 - cc) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau,
 - dd) Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch,
 - ee) Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 2 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat,
 - ff) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage.
 - gg) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden
 - aa) an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen,
 - bb) am Inhalt eines Aquariums, die als Folge dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

§ 5 Sturm, Hagel

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen

- a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;
- b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
- c) als Folge eines Schadens nach a) oder b) an versicherten Sachen
- d) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
- e) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

2. Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem



sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

3. Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Sturmflut;
 - bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - cc) weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).
- b) Nicht versichert sind Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Nach Nr. 1 versichert sind jedoch auf dem gesamten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, Antennenanlagen und Markisen, wenn sie ausschließlich vom Versicherungsnehmer genutzt werden.

§ 6 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort

1. Beschreibung des Versicherungsumfanges

Versichert ist der gesamte Hausrat in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung (Versicherungsort).

Hausrat, der infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt wird oder abhanden kommt, ist versichert.

Hausrat außerhalb der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung ist nur im Rahmen der Außenversicherung (siehe § 7) oder soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist, versichert.

2. Definitionen

- a) Zum Hausrat gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.
- b) Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen (siehe § 13).
- c) Ferner gehören zum Hausrat
 - aa) alle in das Gebäude eingefügten Sachen (z.B. Einbaumöbel und Einbauküchen), die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen,
 - bb) Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind,

- cc) privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung gemäß Nr. 1 dienen und sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt,
- dd) im Haushalt des Versicherungsnehmers befindliches fremdes Eigentum, soweit es sich nicht um das Eigentum von Mietern bzw. Untermietern des Versicherungsnehmers handelt (siehe Nr. 4 e)),
- ee) selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind,
- ff) Kanus, Ruder-, falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte,
- gg) Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen,
- hh) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen; Handelswaren, Vorräte und Musterkollektionen sind hiervon ausgeschlossen,
- ii) Haustiere, d.h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen (siehe Nr. 3 a) und b)) gehalten werden (z.B. Fische, Katzen, Vögel).

3. Versicherungsort

Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören

- a) diejenigen Räume, die zu Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person privat genutzten Flächen eines Gebäudes. Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung, es sei denn, sie sind ausschließlich über die Wohnung zu betreten (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung).
- b) Loggien, Balkone, an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen sowie ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden – einschließlich Garagen – des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
- c) gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in dem Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z.B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller) des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
- d) Darüber hinaus werden auch privat genutzte Garagen der Wohnung zugerechnet, soweit sich diese zumindest in der Nähe des Versicherungsortes befinden.

4. Nicht versicherte Sachen

Nicht zum Hausrat gehören

- a) Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Nr. 2 c) aa) genannt,
- b) vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser Gefahr trägt.

Sofern die ursprünglich vom Gebäudeeigentümer eingebrachten oder in dessen Eigentum übergebenen Sachen durch den Mieter ersetzt werden – auch höher- oder geringerwertigere –, sind diese Sachen im Rahmen dieses Vertrages nicht versichert. Das Gleiche gilt für vom Wohnungseigentümer ersetzte Sachen.



- c) Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter Nr. 2 c) genannt,
- d) Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter Nr. 2 c) genannt,
- e) Hausrat von Mietern und Untermietern in der Wohnung des Versicherungsnehmers, es sei denn, dieser wurde ihnen vom Versicherungsnehmer überlassen,
- f) Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (z.B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen).
- g) elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine Sachen. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmter Daten und Programme sind nur versichert, soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

§ 7 Außenversicherung

1. Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung

Versicherte Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die deren Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden. Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend.

2. Unselbständiger Hausstand während Wehr- und Zivildienst oder Ausbildung

Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung oder um den Wehr- oder Zivildienst abzuleisten außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies so lange als vorübergehend im Sinne der Nr. 1, bis ein eigener Hausstand begründet wird.

3. Einbruchdiebstahl

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die in § 3 Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

4. Raub

Bei Raub besteht Außenversicherungsschutz in den Fällen, in denen der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die an Ort und Stelle verübt werden soll. Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Außenversicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden.

5. Sturm und Hagel

Für Sturm- und Hagelschäden besteht Außenversicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

6. Entschädigungsgrenzen

- a) Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist insgesamt auf 10 % der Versicherungssumme, höchstens € 10.000,00 begrenzt.
- b) Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten zusätzlich Entschädigungsgrenzen (siehe § 6 Nr. 2 b) in Verbindung mit § 13 Nr. 2).

§ 8 Versicherte Kosten

1. Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen

a) Aufräumungskosten

für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.

b) Bewegungs- und Schutzkosten

die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

c) Hotelkosten

für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon), wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 1 Promille der Versicherungssumme begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

d) Transport- und Lagerkosten

für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen.

e) Schlossänderungskosten

für Schlossänderungen der Wohnung, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhanden gekommen sind.

f) Bewachungskosten

für die Bewachung versicherter Sachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind bis zu einem Höchstbetrag von € 1.000,00.

g) Reparaturkosten für Gebäudeschäden

die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einer Beraubung entstanden sind.

h) Reparaturkosten für Nässeschäden

an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten in gemieteten bzw. in Sondereigentum befindlichen Wohnungen.

i) Kosten für provisorische Maßnahmen

Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen bis zu einem Höchstbetrag von € 1.000,00.



§ 9 Versicherungswert, Versicherungssumme

1. Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

- a) Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).
- b) Für Kunstgegenstände (siehe § 13 Nr. 1 a) dd)) und Antiquitäten (siehe § 13 Nr. 1 a) ee)) ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.
- c) Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, so ist der Versicherungswert der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis (Gemeiner Wert).
- d) Soweit die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge begrenzt (Entschädigungsgrenzen siehe § 13 Nr. 2) ist, werden bei der Ermittlung des Versicherungswertes höchstens diese Beträge berücksichtigt.

2. Versicherungssumme

- a) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.
- b) Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 Prozent.

3. Anpassung von Versicherungssumme und Beitrag

- a) Die Versicherungssumme wird entsprechend der Entwicklung des Preisindexes – siehe b) – angepasst.
- b) Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für "Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter" - aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) - im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.

Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

Die neue Versicherungssumme wird auf volle hundert Euro aufgerundet und dem Versicherungsnehmer bekanntgegeben.

- c) Der Beitrag wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.
- d) Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die neue Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer der Anpassung durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.

§ 10 Anpassung des Beitrages

1. Grundsatz

Der Beitrag, auch soweit er für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zur Anpassung des Beitragssatzes steigen oder sinken.

2. Beitragsanpassungsklausel

1. Der Beitrag pro 1000 Euro (Beitragssatz in Promille), auch soweit er für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres in demselben Umfang erhöht oder muss

vermindert werden, wie sich das Verhältnis der Summe aller Schadenzahlungen aus Hausratversicherungen (ohne Schadenregulierungskosten) zum Gesamtbetrag der Hausratversicherungssummen der Versicherer im Durchschnitt der gemäß Nr. 2 maßgebenden drei Jahre erhöht oder vermindert hat.

2. Die Berechnung erfolgt anhand der Schadenzahlungen und Hausratversicherungssummen, die die Versicherungsaufsichtsbehörde veröffentlicht hat für das drittletzte, viertletzte und fünftletzte Kalenderjahr vor Beginn des Versicherungsjahres im Verhältnis zu dem jeweils davor abgelaufenen Kalenderjahr. Hierbei werden jeweils die Gesamtbeträge der Hausratversicherungssummen an jedem 31. Dezember der zu vergleichenden Jahre berücksichtigt.

Aus diesen drei Veränderungssätzen berechnet der Versicherer den gemäß Nr. 1 maßgebenden Durchschnitt. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet und auf einen vollen Prozentsatz abgerundet. Wurde die Grenze von 1 Prozent gemäß Nr. 1 nicht erreicht, so wird der ermittelte Veränderungssatz in die Berechnung für das folgende Kalenderjahr einbezogen.

3. Der Beitragssatz verändert sich entsprechend dem gemäß Nr. 1 und 2 ermittelten durchschnittlichen Veränderungssatz. Der geänderte Beitragssatz wird auf zwei Stellen nach dem Komma abgerundet. Er darf den im Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifbeitragssatz nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich der Tarifbeitrag auf eine unveränderte Gruppe versicherter Risiken bezieht.
4. Erhöht der Versicherer den Beitragssatz, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung kündigen, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragssatzerhöhung.

§ 11 Wohnungswechsel

1. Umzug in eine neue Wohnung

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

2. Mehrere Wohnungen

Behält der Versicherungsnehmer zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn er die alte Wohnung weiterhin bewohnt (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

3. Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

4. Anzeige der neuen Wohnung

- a) Der Bezug einer neuen Wohnung ist spätestens bei Beginn des Einzuges dem Versicherer mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern anzuzeigen.
- b) Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, so ist dem Versicherer in Textform



mitzuteilen, ob entsprechende Sicherungen in der neuen Wohnung vorhanden sind (siehe § 9).

- c) Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrates und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zu Unterversicherung führen.

5. Festlegung des neuen Beitrages, Kündigungsrecht

- a) Mit Umzugsbeginn gelten die am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen des Versicherers.
- b) Bei einer Erhöhung des Beitrages aufgrund veränderter Beitragssätze oder bei Erhöhung eines Selbstbehaltes kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.
- c) Der Versicherer kann bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer den Beitrag nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.

6. Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung

- a) Zieht bei einer Trennung von Ehegatten der Versicherungsnehmer aus der Ehwohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Ehwohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (siehe § 6 Nr. 3) die neue Wohnung des Versicherungsnehmers und die bisherige Ehwohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Versicherungsnehmers folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.
- b) Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung von Ehegatten einer der Ehegatten aus der Ehwohnung aus, so sind Versicherungsort (siehe Modul Versicherungsort) die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.
- c) Ziehen beide Ehegatten in neue Wohnungen, so gilt b) entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

7. Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften

Nr. 6 gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

§ 12 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung

1. Ersetzt werden im Versicherungsfall bei

- a) zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert (siehe § 9 Nr. 1) bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe § 1),
- b) beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert (siehe § 9 Nr. 1) bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe § 1).

Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist dem Versicherungs-

nehmer die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sog. genannter Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrages auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.

2. Restwerte

Restwerte werden in den Fällen von Nr. 1 angerechnet.

3. Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

4. Gesamtentschädigung, Kosten aufgrund Weisung

Die Entschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall (siehe § 1 Nr. 1) auf die vereinbarte Versicherungssumme (siehe § 9 Nr. 2 a)) einschließlich Vorsorgebetrag (siehe § 9 Nr. 2 b)) begrenzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten (siehe § 31), die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, so werden versicherte Kosten (siehe § 8) darüber hinaus bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme (siehe § 9 Nr. 2 a) und b)) ersetzt.

5. Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalles (siehe § 1 Nr. 1) niedriger als der Versicherungswert (siehe § 9 Nr. 1) der versicherten Sachen (Unterversicherung) und ist kein Unterversicherungsverzicht vereinbart bzw. dieser nachträglich entfallen, wird die Entschädigung gemäß Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

6. Versicherte Kosten

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten (siehe § 8) ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

Für die Entschädigungsberechnung der versicherten Kosten (siehe § 8) sowie der Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten (siehe § 31) gilt Nr. 5 entsprechend.

§ 13 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke

1. Definitionen

- a) Versicherte Wertsachen (siehe § 6 Nr. 2 b)) sind
- aa) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z.B. Chipkarte),
- bb) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere,
- cc) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin,
- dd) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken) sowie nicht in cc) genannte Sachen aus Silber



- ee) Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.
- b) Wertschutzschränke im Sinne von Nr. 2 b) sind Sicherheitsbehältnisse, die
 - aa) durch die VdS Schadenverhütung GmbH und durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind und
 - bb) als freistehende Wertschutzschränke ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen oder bei geringerem Gewicht nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sind (Einmauerschrank).

2. Entschädigungsgrenzen

- a) Die Entschädigung für Wertsachen unterliegt einer besonderen Entschädigungsgrenze. Sie beträgt je Versicherungsfall 20 Prozent der Versicherungssumme, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- b) Für Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschranks (siehe Nr. 1 b)) befunden haben, ist die Entschädigung je Versicherungsfall außerdem begrenzt auf
 - aa) max. € 1.000,00 für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt, höchstens auf den vereinbarten Betrag,
 - bb) max. € 2.500,00 insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, höchstens auf den vereinbarten Betrag,
 - cc) max. € 20.000,00 insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin, höchstens auf den vereinbarten Betrag.

§ 14 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- b) Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.
- c) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

§ 15 Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- c) die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;
- d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;
- e) den Wert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser ent-



scheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 16 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit des Versicherungsnehmers vor und nach dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschrift

1. Sicherheitsvorschrift

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit hat der Versicherungsnehmer in der kalten Jahreszeit die Wohnung (siehe § 6 Nr. 3) zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.

2. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer die in Nr. 1 genannte Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in § 26 Nr. 1 b) und Nr. 3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 17 Besondere gefahrerhöhende Umstände

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung (gemäß § 27) kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat,
- b) sich anlässlich eines Wohnungswechsels (siehe § 11) ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist,
- c) die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte volljährige Person darin aufhält,
- d) vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel (siehe § 11).

§ 18 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.

2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält

er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.

3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

4. Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.

5. Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

6. Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diesen Sachen zustehen.

7. Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.



Abschnitt B

§ 19 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters

1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nummer 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht ange-

zeigten Umständen zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a), zum Rücktritt (b) und zur Kündigung (c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (2 a), zum Rücktritt (2 b) oder zur Kündigung (2 c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (2 a), zum Rücktritt (2 b) und zur Kündigung (2 c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

5. Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (2 a), zum Rücktritt (2 b) und zur Kündigung (2c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

§ 20 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrages

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Nr. 3 und 4 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2. Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.



Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist. Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

- 3. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug**
Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

- 4. Leistungsfreiheit des Versicherers**
Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrages eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 21 Dauer und Ende des Vertrages

1. Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

2. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

3. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

4. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

5. Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

- a) Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrates
- aa) nach Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung
- bb) nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung. Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

- b) Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.

§ 22 Folgebeitrag

1. Fälligkeit

- a) Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
- b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

2. Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrages in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

- a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrages auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrages, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.
- b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4. Zahlung des Beitrages nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nr. 3 b)) bleibt unberührt.

§ 23 Lastschriftverfahren

1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrages das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.



2. Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 24 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

§ 25 Beiträge bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1. Allgemeiner Grundsatz

a) Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, stehen dem Versicherer die Beiträge zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

2. Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beiträge zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrages verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 26 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (vgl. § 16)

bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten

b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;

bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;

cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;

dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;

ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu doku-



mentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;

- hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
 - jj) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.
- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nummer 2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 27 Gefahrerhöhung

1. Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat (Vgl. hierzu § 17).
- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2. Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3. Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

- a) Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

- b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) und c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die



Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
 - aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.

§ 28 Überversicherung

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrages der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.
2. Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 29 Mehrere Versicherer

1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr.1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in § 34, 1 a) + b) beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer stehen die Beiträge bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrages auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrages werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

- b) Die Regelungen nach a sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und des Beitrages verlangen.

§ 30 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.



3. Kenntnis und Verhalten

- a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

§ 31 Aufwendungsersatz

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen.
- d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

§ 32 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 33 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 34 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

- a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

- b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.



2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 35 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebes abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ 36 Agentenvollmacht

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungs-

nehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ 37 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

§ 38 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 39 Gerichtsstand

1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

2. Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

§ 40 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.



MEDIEN-VERSICHERUNG a.G.

Karlsruhe

Klauseln für die Verbundene Hausrat Versicherung (VHB 2008)

Stand 04/2010

Es gilt soweit beantragt und im Versicherungsschein vermerkt:

7100 Versicherte Gefahren und Schäden

7110 Fahrraddiebstahl

1. Für Fahrräder erstreckt sich der Versicherungsschutz rund um die Uhr (24-Stunden-Schutz) unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden durch Diebstahl
2. Obliegenheit des Versicherungsnehmers
Der Versicherungsnehmer hat das Fahrrad durch ein eigenständiges Fahrradschloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (z.B. sog. „Rahmenschlösser“) gelten nicht als eigenständig.
3. Besondere Obliegenheiten im Schadenfall
 - a. Der Versicherungsnehmer hat den Kaufbeleg sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
 - b. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.
4. Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhanden gekommen sind
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 Prozent der Versicherungssumme für den Hausrat begrenzt. Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach § 26 Nr. 1 b) und Nr. 3 VHB 2008 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

7111 Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden

1. Abweichend von § 2 Nr. 3 VHB 2008 ersetzt der Versicherer auch Überspannungsschäden durch Blitz.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5 Prozent der Versicherungssumme begrenzt. Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.

7200 Versicherte Sachen

7210 Gegenstände von besonderem Wert

Abweichend von § 6 Nr. 2 b) VHB 2008 sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gegenstände von besonderem Wert nicht mitversichert.

7211 Arbeitsgeräte

Abweichend von § 6 Nr. 2c) VHB 2008 sind Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die dem Beruf oder Gewerbe dienen nicht mitversichert

7212 In das Gebäude eingefügte Sachen

1. Die im Versicherungsvertrag besonders bezeichneten Sachen, z. B. Einbaumöbel, Bodenbeläge, Innenanstriche und Tapeten, sind auch versichert, soweit sie Gebäudebestandteile sein könnten.
2. Soweit gemäß Nr. 1 sanitäre Anlagen und leitungswasserführende Installationen versichert sind, erstreckt sich die Versicherung auch auf Frostschäden an diesen Sachen sowie auf Frost- und sonstige Bruchschäden an deren Zu- und Ableitungsrohren.
3. Pflicht- und Monopolrechte bleiben unberührt.

7213 Hausrat außerhalb der ständigen Wohnung

Abweichend von § 6 VHB 2008 sind nicht versichert:

1. in Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten- und Weinberghäusern sowie in sonstigen nicht ständig bewohnten Gebäuden:
Bargeld, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken;
2. in Zweitwohnungen in ständig bewohnten Gebäuden:
Bargeld, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins.

7214 Eingelagerte Hausratgegenstände

Von eingelagerten Hausratgegenständen sind nicht versichert:

Bargeld, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

7300 Versicherte Kosten

7311 Hotelkosten bei nicht ständig bewohnter Wohnung

Abweichend von § 8 c) VHB 2008 sind Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringungen nicht versichert.

7400 Versicherungsort



7410 Wohnsitz im Ausland

1. Abweichend von § 11 Nr. 2 VHB 2008 besteht Versicherungsschutz bei Wohnungswechsel auch in der neuen Wohnung, wenn diese innerhalb des vereinbarten ausländischen Staates liegt.
2. Die Versicherungssumme wird in EURO (EUR) vereinbart. Die Leistungen der Vertragsparteien sind ebenfalls in EURO zu erbringen.
3. Abweichend von § 15 Nr. 3 a) und c) VHB 2008 gilt als zuständiges Amtsgericht für die Ernennung des zweiten Sachverständigen oder des Obmannes das Amtsgericht des letzten inländischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers.

7600 Vorvertragliche Anzeige; Gefahrerhöhung; Obliegenheiten

7610 Sicherheitsvorschriften

1. Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten. Dies gilt nicht, wenn die Wohnung nur für sehr kurze Zeit verlassen wird (z.B. Gang zum Briefkasten oder Mülleimer).
2. Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in § 26 Nr. 1 b) und Nr. 3 VHB 2008 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

7700 Entschädigung (Versicherungssumme; Unterversicherung; Selbstbehalte; Entschädigungsgrenzen)

7710 Selbstbehalt bei ungekürzter Hausratversicherungssumme (VHB)

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Dies gilt nicht für Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten (siehe § 31 VHB 2008), die auf Weisung des Versicherers angefallen sind.

7711 Sachen mit gesondert vereinbarter Versicherungssumme

1. Sachen mit gesondert vereinbarter Versicherungssumme sind als besondere Gruppen (Positionen) versichert. Sie gelten abweichend von § 6 Nr. 1 und Nr. 2 VHB 2008 nicht als Teil des Hausrats.
2. § 12 Nr. 4 VHB 2008 ist auf die Versicherungssummen gemäß Nr. 1 anzuwenden. Ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht gilt für diese Gruppen (Positionen) nicht, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.
3. Die Versicherungssummen gemäß Nr. 1 verändern sich entsprechend § 9 Nr. 4 VHB 2008. Liegt die Versicherungssumme danach über der ursprünglich vereinbarten Versicherungssumme, so wird der Mehrbetrag zwischen alter und neuer Versicherungssumme für die Berechnung der Entschädigung verdoppelt.
4. Der Beitragssatz verändert sich gemäß § 10 VHB 2008.
5. Außenversicherungsschutz gemäß § 7 VHB 2008 besteht nicht.

7712 Kein Abzug wegen Unterversicherung

1. Der Versicherer nimmt abweichend von § 12 Nr. 5 VHB 2008 keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.
2. Nr. 1 gilt nur, solange nicht ein weiterer Hausratversicherungsvertrag desselben Versicherungsnehmers für denselben Versicherungsort ohne Vereinbarung gemäß Nr. 1 besteht.
3. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

7713 Erhöhte Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung

1. Abweichend von § 7 Nr. 6 a) VHB 2008 gilt die vereinbarte höhere Entschädigungsgrenze.
2. Die Entschädigungsgrenzen gemäß § 13 Nr. 2 VHB 2008 gelten unverändert.

7800 Verhaltens- und Wissenszurechnung; Vertretung

7810 Führung

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.

7811 Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist Folgendes vereinbart:

1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
2. Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
3. Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 2 nicht.

7812 Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Makler-Vertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.


Besondere Bedingungen für die Verbundene Hausratversicherung nach den VHB 2008
Medien-Klassik Stand 04/2014

1. Feuer, Blitz, Überspannung etc.	2
1.1 Überspannungsschäden durch Blitz	2
1.2 Schäden durch Stromausfall (Netzausfall/Blitz) an Gefriergut.....	2
1.3 Feuernutzwärmeschäden	2
1.4 Rauch, Verpuffung, Verrußung.....	2
2. Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus, einfacher Diebstahl, Trickdiebstahl.....	2
2.1 Diebstahl versicherter Sachen im Krankenhaus/bei Kuraufenthalt.....	2
2.2 Einfacher Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, Rollstühlen, Rollatoren und Gehhilfen	2
2.3 Einfacher Diebstahl von Gartenmöbeln, Gartengeräten, Garteninventar und Wäsche auf der Leine	2
3. Leitungswasser	3
3.1 Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen	3
3.2 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes	3
4. Kosten.....	3
4.1 Umzugskosten	3
4.2 Kosten für provisorische Maßnahmen (Notreparaturen) nach einem Einbruchdiebstahl	3
5. Sonstiges.....	3
5.1 Technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen	3
5.2 Hausrat in Garagen außerhalb des Versicherungsgrundstücks	3
5.3 Keine Anzeigepflicht beim Aufstellen eines Gerüsts.....	3
5.4 Leistungs-Update-Garantie.....	3
5.5 Garantie GDV-Musterbedingungen (VHB 2008).....	3
5.6 Unklare Zuständigkeit bei Versicherungswechsel – in Ergänzung zu § 20 Nr. 1 VHB 2008	3
ZB1 Zusatzbaustein 1 „Schutz bei grober Fahrlässigkeit bis zur Versicherungssumme“	4

1. Feuer, Blitz, Überspannung etc.

1.1 Überspannungsschäden durch Blitz

1. In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt. Es gilt bei der Entschädigung eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers in Höhe von 500 € je Schadenfall.

1.2 Schäden durch Stromausfall (Netzausfall/Blitz) an Gefriergut

1. In Ergänzung von § 1 VHB 2008 ersetzt der Versicherer Schäden an Lebensmitteln in Gefriergutanlagen, die durch Stromausfall (Netzausfall/Blitz) entstanden sind. Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, nicht auf Schäden, die durch gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß der Tiefkühlanlage entstanden sind. Des Weiteren sind Schäden durch angekündigte Stromabschaltungen nicht versichert
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100 € begrenzt.

1.3 Feuernutzwärmeschäden

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 2 VHB 2008 sind auch Brandschäden mitversichert, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt. Es gilt bei der Entschädigung eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers in Höhe von 500 € je Schadenfall.

1.4 Rauch, Verpuffung, Verrußung

1. Abweichend von § 2 Nr. 1 VHB 2008 sind Schäden durch sehr starken Rauch, Verpuffung oder Verrußung mitversichert. Die Versicherung erstreckt sich jedoch nicht auf Schäden, die auf dauernde Einwirkung beruhen. Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen und Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

2. Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus, einfacher Diebstahl, Trickdiebstahl

2.1 Diebstahl versicherter Sachen im Krankenhaus/bei Kuraufenthalt

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für einfachen Diebstahl, wenn versicherte Sachen bei stationärem Krankenhaus-, Rehabilitations-, Sanatoriums- oder Kuraufenthalt des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person aus dem Krankenzimmer entwendet werden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100 € begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.2 Einfacher Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, Rollstühlen, Rollatoren und Gehhilfen

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 ist der einfache Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen (die nicht versicherungspflichtig sind), Rollstühlen, Rollatoren und Gehhilfen und deren angebrachtes/befestigtes Zubehör mitversichert.
2. Lose mit dem Kinderwagen, Krankenfahstuhl, Rollstuhl, Rollator und der Gehhilfe verbundenen oder regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen entwendet wurden. Der Inhalt ist nicht mitversichert.
3. Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und sofern vorhanden, die Rahmen- und sonstige Identifikationsnummer oder Kennzeichen zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmungen, kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweist.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 200 € begrenzt.
5. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.3 Einfacher Diebstahl von Gartenmöbeln, Gartengeräten, Garteninventar und Wäsche auf der Leine

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 ist der einfache Diebstahl von Gartenmöbeln, Gartengeräten, Garteninventar und Wäsche auf der Leine mitversichert, wenn diese nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls in gemeinschaftlich genutzten Räumen (auch Treppenhaus) abgestellt waren oder sich außerhalb des Versicherungsortes, jedoch auf dem umfriedeten Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befanden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100 € begrenzt.

3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

3. Leitungswasser

3.1 Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen

In Erweiterung von § 4 Nr. 2 VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Wasser aus Zimmerbrunnen oder Wassersäulen zerstört/beschädigt werden oder abhanden kommen.

3.2 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes

In Erweiterung von § 4 Nr. 2 VHB 2008 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Regenfallrohren innerhalb des Gebäudes bestimmungswidrig ausgetreten ist.

4. Kosten

4.1 Umzugskosten

1. In Erweiterung von § 8 VHB 2008 ersetzt der Versicherer auch die Kosten für den Umzug in eine andere Wohnung, wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung nach einem Versicherungsfall auf Dauer unbewohnbar geworden ist.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 € begrenzt.

4.2 Kosten für provisorische Maßnahmen (Notreparaturen) nach einem Einbruchdiebstahl

1. In Erweiterung von § 8. 1 i) VHB 2008 sind die Kosten für provisorische Maßnahmen (Notreparaturen) nach einem Einbruchdiebstahl mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 € begrenzt.

5. Sonstiges

5.1 Technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen

In Erweiterung von § 6 Nr. 2 c) cc) VHB 2008 sind technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen, die der Sicherung des versicherten Hausrates dienen, soweit keine andere Versicherung hierfür besteht, mitversichert.

5.2 Hausrat in Garagen außerhalb des Versicherungsgrundstücks

1. In Erweiterung von § 6 Nr. 3 d) VHB 2008 gilt als Versicherungsort auch die Garage, die sich außerhalb des Versicherungsgrundstücks in einer Entfernung von maximal 3 km befindet. Kein Versicherungsschutz besteht für Wertsachen (siehe § 13 Nr. 1 VHB 2008).
2. Nicht versichert ist Hausrat in Garagen, die sich außerhalb geschlossener Ortschaften befinden.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.

5.3 Keine Anzeigepflicht beim Aufstellen eines Gerüsts

1. In Ergänzung zu § 27 VHB 2008 ist die Aufstellung eines Gerüsts am Versicherungsort keine dem Versicherer anzuzeigende Gefahrerhöhung.
2. Während der Gefahrerhöhung durch die Aufstellung eines Gerüsts sind bei Abwesenheit alle Fenster und Fenster/Türen verschlossen zu halten und Sicherungseinrichtungen zu betätigen.

5.4 Leistungs-Update-Garantie

Werden die dieser Verbundenen Hausratversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen in der gewählten Tarifstruktur (Allgemeine Versicherungsbedingungen und/oder die gewählten Zusatzbedingungen) ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

5.5 Garantie GDV-Musterbedingungen (VHB 2008)

Wir garantieren, dass unsere Leistungsinhalte den Versicherungsnehmer in keinem Punkt schlechter stellen als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Leistungsinhalte (GDV-Empfehlung auf Basis VHB 2008).

5.6 Unklare Zuständigkeit bei Versicherungswechsel – in Ergänzung zu § 20 Nr. 1 VHB 2008

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, werden wir die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises unserer Zuständigkeit ablehnen.

Können wir uns mit dem Vorversicherer nicht einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, treten wir im Rahmen des mit uns vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass Sie uns soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützen und Ihre diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an uns abtreten.

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an uns abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in unsere Zuständigkeit fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, können wir von Ihnen die zu viel erbrachten Leistungen zurückverlangen.

Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringen wir auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses bei unserer Gesellschaft noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

ZB1 Zusatzbaustein 1 „Schutz bei grober Fahrlässigkeit bis zur Versicherungssumme“

(gilt nur sofern beantragt und im Versicherungsschein vermerkt)

Haftungsmilderung bei grob fahrlässiger Herbeiführung eines Versicherungsfalles

1. In Erweiterung von § 34 Nr. 1 b) VHB 2008 wird auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit und auf eine Leistungskürzung verzichtet.
2. Ziffer 1 gilt jedoch nicht bei Verletzungen von Sicherheitsvorschriften und anderen Obliegenheitsverletzungen. Hier gelten die Bestimmungen der §§ 16 und 17 VHB 2008 in Verbindung mit §§ 26 und 27 VHB 2008
3. Die Entschädigungsleistung ist auf die Versicherungssumme begrenzt.


Besondere Bedingungen für die Verbundene Hausratversicherung nach den VHB 2008
Medien-Top Stand 04/2014

1. Feuer, Blitz, Überspannung etc.	3
1.1 Überspannungsschäden durch Blitz	3
1.2 Schäden durch Stromausfall (Netzausfall/Blitz) an Gefriergut	3
1.3 Seng- und Schmörschäden	3
1.4 Feuernutzwärmeschäden	3
1.5 Blindgängerschäden	3
1.6 Rauch, Verpuffung, Verrußung	3
1.7 Überschallknall.....	3
1.8 Anprall von Schienen- und Straßenfahrzeugen	3
2. Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus, einfacher Diebstahl, Trickdiebstahl	3
2.1 Hausrat in Kraftfahrzeugen/Wassersportfahrzeugen/Campingwagen	3
2.2 Einbruchdiebstahl in Schiffskabinen/Schlafwagenabteilen	4
2.3 Einbruchdiebstahl über nicht versicherte Räume	4
2.4 Unberechtigter Gebrauch von Kredit-, Scheck- und Kundenkarten nach einem Versicherungsfall (Einbruch) ..	4
2.5 Telefon-/Strommissbrauch nach Einbruch durch unbekannte Täter.....	4
2.6 Einbruchdiebstahl- und Raubschäden durch Hausangestellte	4
2.7 Räuberische Erpressung – Herausgabe von versicherten Sachen an einem anderen Ort	4
2.8 Vandalismus nach Einschleichen	4
2.9 Diebstahl innerhalb des Versicherungsortes (Trickdiebstahl).....	4
2.10 Diebstahl von Fahrrädern und Fahrradanhängern.....	5
2.11 Diebstahl versicherter Sachen im Krankenhaus/bei Kuraufenthalt	5
2.12 Einfacher Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, Rollstühlen, Rollatoren und Gehhilfen	5
2.13 Einfacher Diebstahl von Gartenmöbeln, Gartengeräten, Garteninventar und Wäsche auf der Leine	5
2.14 Einfacher Diebstahl von Gartengrills.....	6
2.15 Kleinvieh, Futter- und Streuvorräte	6
2.16 Einfacher Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern	6
2.17 Diebstahl von Gepäckstücken und deren Inhalt	6
2.18 Vermögenseinbußen durch Phishing beim Online-Banking	6
3. Leitungswasser	7
3.1 Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen.....	7
3.2 Regenfallrohre/Mischsysteme innerhalb des Gebäudes	7
3.3 Wasserverlust infolge eines versicherten Leitungswasserrohrbruchs	7
4. Kosten.....	7
4.1 Umzugskosten	7
4.2 Transport- und Lagerkosten.....	7
4.3 Hotelkosten	7
4.4 Haustierunterbringskosten bei Unbenutzbarkeit der Wohnung nach einem Versicherungsfall	7
4.5 Bewachungskosten.....	7
4.6 Sachverständigenkosten.....	7
4.7 Kosten für provisorische Maßnahmen (Notreparaturen) nach einem Einbruchdiebstahl	7
4.8 Mehrkosten infolge Technologiefortschritt	7
4.9 Rückreisekosten aus dem privaten Urlaub	8
4.10 Datenrettungskosten.....	8
5. Sonstiges.....	8
5.1 Technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen	8
5.2 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen	8
5.3 Erhöhte Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung.....	8
5.4 Erweiterter Versicherungsschutz in der Außenversicherung	8
5.5 Erweiterter Versicherungsschutz in der Außenversicherung für Sportausrüstungen	8
5.6 Beruflich genutzte Sachen in einem Arbeitszimmer	9
5.7 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung	9
5.8 Sachen in Bankgewahrsam/Bankschließfach.....	9
5.9 Hausrat in Garagen außerhalb des Versicherungsgrundstücks	9
5.10 Schäden am Hausrat durch wild lebende Tiere	9
5.11 Haushaltsneugründung von Kindern (Vorsorge).....	10
5.12 Vorsorgebetrag	10

5.13	Grobe Fahrlässigkeit.....	10
5.14	Unbewohntsein der Wohnung.....	10
5.15	Keine Anzeigepflicht beim Aufstellen eines Gerüsts.....	10
5.16	Leistungs-Update-Garantie.....	10
5.17	Garantie GDV-Musterbedingungen (VHB 2008).....	10
5.18	Mindeststandards „Arbeitskreis Beratungsprozesse“.....	10
5.19	Unklare Zuständigkeit bei Versicherungswechsel – in Ergänzung zu § 20 Nr. 1 VHB 2008.....	10
ZB1	Zusatzbaustein 1 „Schutz bei grober Fahrlässigkeit bis zur Versicherungssumme“.....	10

1. Feuer, Blitz, Überspannung etc.

1.1 Überspannungsschäden durch Blitz

1. In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

1.2 Schäden durch Stromausfall (Netzausfall/Blitz) an Gefriergut

1. In Ergänzung von § 1 VHB 2008 ersetzt der Versicherer Schäden an Lebensmitteln in Gefriergutanlagen, die durch Stromausfall (Netzausfall/Blitz) entstanden sind. Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, nicht auf Schäden, die durch gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß der Tiefkühlanlage entstanden sind. Des Weiteren sind Schäden durch angekündigte Stromabschaltungen nicht versichert
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.

1.3 Seng- und Schmorschäden

1. Abweichend von § 2 Nr. 5b) VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für Seng- und Schmorschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind. Seng- oder Schmorschäden sind Schäden, die dadurch entstehen, dass versicherte Sachen einer Feuer- oder einer Hitzequelle ausgesetzt waren, ohne dass es an der beschädigten Stelle tatsächlich gebrannt hat. Nicht versichert sind Schäden, die an elektrischen Einrichtungen/-Geräten durch die Wirkung des elektrischen Stromes entstehen. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind weiterhin alle Schäden, die durch Zigarren- oder Zigarettenglut entstanden sind. Außerdem besteht kein Versicherungsschutz für Wertsachen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt. Es gilt bei der Entschädigung eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers in Höhe von 150 € je Schadenfall.

1.4 Feuernutzwärmeschäden

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 2 VHB 2008 sind auch Brandschäden mitversichert, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

1.5 Blindgängerschäden

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 4.1 VHB 2008 gelten Explosionsschäden durch konventionelle Kampfmittel aus dem 1. Weltkrieg und dem 2. Weltkrieg (Blindgänger) mitversichert. Dies gilt auch für Explosionsschäden, die bei dem Versuch der Entfernung dieser Kampfmittel entstehen.
2. Die Entschädigungsleistung ist je Schadenfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

1.6 Rauch, Verpuffung, Verrußung

1. Abweichend von § 2 Nr. 1 VHB 2008 sind Schäden durch sehr starken Rauch, Verpuffung oder Verrußung mitversichert. Die Versicherung erstreckt sich jedoch nicht auf Schäden, die auf dauernde Einwirkung beruhen. Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen und Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

1.7 Überschallknall

In Erweiterung von § 1 Nr. 1 VHB 2008 sind Schäden an versicherten Sachen durch Druckstöße infolge Überschallfluges (Überschallknall) versichert.

1.8 Anprall von Schienen- und Straßenfahrzeugen

1. In Erweiterung von § 1 Nr. 1 VHB 2008 sind Schäden an versicherten Sachen, die durch Anprall eines Schienen- oder Straßenfahrzeugs, ihrer Teile oder ihrer Ladung zerstört oder beschädigt werden, oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen, versichert.
2. Für den Anprall von Straßenfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer oder im Versicherungsvertrag mitversicherter Person betrieben oder gehalten werden.

2. Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus, einfacher Diebstahl, Trickdiebstahl

2.1 Hausrat in Kraftfahrzeugen/Wassersportfahrzeugen/Campingwagen

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 wird für versicherte Sachen auch Entschädigung geleistet, wenn sie innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge/Wassersportfahrzeuge/Campingwagen/Wohnmobilen entwendet, zerstört oder beschädigt werden. Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt nicht für den Aufbruch von Kraftfahrzeuganhängern.
2. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Tür des Fahrzeuges gleich.
3. Die Entschädigung ist je Schadenfall auf 1% der Versicherungssumme, maximal 750 € (für Wertsachen entsprechend § 13 VHB 2008 maximal 100 €) begrenzt.

4. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.2 Einbruchdiebstahl in Schiffskabinen/Schlafwagenabteilen

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 2 VHB 2008 ist Einbruchdiebstahl auch aus verschlossenen Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen von Bahnen mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1% der Versicherungssumme begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.3 Einbruchdiebstahl über nicht versicherte Räume

Als Einbruch gemäß § 3 Nr. 2 a) VHB 2008 gilt auch, wenn in das Objekt, in dem sich der versicherte Hausrat befindet, in einen nicht versicherten Raum eingebrochen wurde und der Täter von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt. Es hat keinen Einfluss auf die Leistungspflicht des Versicherers, ob die nicht versicherten Räumlichkeiten von Familienangehörigen des Versicherungsnehmers gewerblich oder privat genutzt werden.

2.4 Unberechtigter Gebrauch von Kredit-, Scheck- und Kundenkarten nach einem Versicherungsfall (Einbruch)

1. In Erweiterung von § 13 Nr. 2 b) aa) gilt der Missbrauch von Kredit-, Scheck- und Kundenkarten nach einem Einbruchdiebstahl/Raub mitversichert, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
2. Die Entschädigung ist auf 500 € je Versicherungsfall begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer hat die abhanden gekommenen Kredit-, Scheck-, und Kundenkarten unverzüglich sperren zu lassen.
4. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.5 Telefon-/Strommissbrauch nach Einbruch durch unbekannte Täter

1. Wird nach einem Einbruchdiebstahl (siehe § 3 VHB 2008) in die versicherte Wohnung das Telefon oder sonstige in der Wohnung befindliche Strom verbrauchende mitversicherte Einrichtungsgegenstände benutzt, so ersetzt der Versicherer die dadurch angefallenen Telefon-/Stromkosten.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 € begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens und/oder eine Bestätigung des zuständigen Energieversorgers über den Strommehrverbrauch einzureichen.
4. Der Versicherungsnehmer muss den Einbruch unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.6 Einbruchdiebstahl- und Raubschäden durch Hausangestellte

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 sind Einbruchdiebstahl- und Raubschäden mitversichert, die durch Personen ausgeübt wurden, die beim Versicherungsnehmer wohnen oder Hausangestellte des Versicherungsnehmers sind.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 300 € begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl/Raub unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.7 Räuberische Erpressung – Herausgabe von versicherten Sachen an einem anderen Ort

1. Bei einem versicherten Raub nach § 3 Nr. 4 a) VHB 2008 besteht abweichend von § 3 Nr. 4c) VHB 2008 auch dann Versicherungsschutz, wenn die Heranschaffung der Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erpresst wurde.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2% der Versicherungssumme, maximal 2.000 € begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer muss die räuberische Erpressung unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.8 Vandalismus nach Einschleichen

1. Als Erweiterung zu § 3 Nr. 3 VHB 2008 liegt Vandalismus nach einem Einbruch auch dann vor, wenn der Täter auf die in § 3 Nr. 2 c) bezeichnete Art in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 € begrenzt.

2.9 Diebstahl innerhalb des Versicherungsortes (Trickdiebstahl)

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 sind Schäden durch Diebstahl versichert, wenn der Täter sich durch Täuschung des Versicherungsnehmers oder dessen Ehe- bzw. Lebenspartners Zutritt zum Versicherungsort verschafft und dort versicherte Sachen entwendet.

2. Die Entschädigung von versicherten Sachen ist je Versicherungsfall auf 500 € begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.10 Diebstahl von Fahrrädern und Fahrradanhängern

1. Für Fahrräder/Fahrradanhänger erstreckt sich der Versicherungsschutz rund um die Uhr (24-Stunden-Schutz) unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden durch Diebstahl.
2. Obliegenheit des Versicherungsnehmers
Der Versicherungsnehmer hat das Fahrrad/den Fahrradanhänger durch ein eigenständiges Fahrradschloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt, bzw. der Fahrradanhänger nicht fest mit dem Fahrrad verbunden ist. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (z.B. sog. „Rahmenschlösser“) gelten nicht als eigenständig.
3. Besondere Obliegenheiten im Schadenfall
 - a) Der Versicherungsnehmer hat den Kaufbeleg sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder/des Fahrradanhängers zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
 - b) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.
 - c) Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten gem. Ziffer 2.11.1 und 2.11.2, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein
4. Für die mit dem Fahrrad/Fahrradanhänger lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad/Fahrradanhänger abhanden gekommen sind.
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 € begrenzt.

2.11 Diebstahl versicherter Sachen im Krankenhaus/bei Kuraufenthalt

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für einfachen Diebstahl, wenn versicherte Sachen bei stationärem Krankenhaus-, Rehabilitations-, Sanatoriums- oder Kuraufenthalt des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person aus dem Krankenzimmer entwendet werden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1% der vereinbarten Versicherungssumme (Wertsachen nach § 13 VHB 2008, maximal 200 €) begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.12 Einfacher Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, Rollstühlen, Rollatoren und Gehhilfen

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 ist der einfache Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen (die nicht versicherungspflichtig sind), Rollstühlen, Rollatoren und Gehhilfen und deren angebrachtes/befestigtes Zubehör mitversichert.
2. Lose mit dem Kinderwagen, Krankenfahrstuhl, Rollstuhl, Rollator und der Gehhilfe verbundenen oder regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen entwendet wurden. Der Inhalt ist nicht mitversichert.
3. Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und sofern vorhanden, die Rahmen- und sonstige Identifikationsnummer oder Kennzeichen zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmungen, kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweist.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 700 € begrenzt.
5. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.13 Einfacher Diebstahl von Gartenmöbeln, Gartengeräten, Garteninventar und Wäsche auf der Leine

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 ist der einfache Diebstahl von Gartenmöbeln, Gartengeräten, Garteninventar und Wäsche auf der Leine mitversichert, wenn diese nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls in gemeinschaftlich genutzten Räumen (auch Treppenhaus) abgestellt waren oder sich außerhalb des Versicherungsortes, jedoch auf dem umfriedeten Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befanden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 700 € begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.14 Einfacher Diebstahl von Gartengrills

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 ist der einfache Diebstahl eines Gartengrills mitversichert, wenn dieser sich nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls außerhalb von Räumen auf dem umfriedeten Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befand.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 € begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.15 Kleinvieh, Futter- und Streuvorräte

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für Kleinvieh, Futter- und Streuvorräte auf dem Versicherungsgrundstück. Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen, sofern eine gewerbliche und/oder landwirtschaftliche Tierhaltung besteht.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 € begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.16 Einfacher Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 ist der einfache Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern, die dem Versicherungsnehmer gehören und die aus Räumen entwendet werden, die der Versicherungsnehmer gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzt, mitversichert. Dem Versicherungsnehmer gleichgestellt ist eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person.
2. Der Inhalt von Waschmaschinen und Wäschetrocknern gilt nicht mitversichert.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 € begrenzt.
4. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.17 Diebstahl von Gepäckstücken und deren Inhalt

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für einfachen Diebstahl für dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehörende Gepäckstücke und deren Inhalt, die bei einer privaten Urlaubsreise entwendet werden.
2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Wertsachen, Bargeld, elektronische Geräte wie zum Beispiel Handys, Computer, Laptops, Notebooks, Kameras.
3. Es gilt eine Selbstbeteiligung von 100 € je Schadenfall.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 500 € begrenzt.
5. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.18 Vermögenseinbußen durch Phishing beim Online-Banking

1. In Erweiterung von § 1 VHB 2008 ersetzt der Versicherer auch Vermögensschäden innerhalb des vom Versicherungsnehmer durchgeführten privaten Online-Bankings, wenn durch Phishing unberechtigte Dritte Überweisungen elektronisch übermitteln und die kontoführende Bank diese ausführt. Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit Online-Banking-Aktionen, welche in der versicherten Wohnung oder über im Eigentum des Versicherungsnehmers stehende Laptops / portable PCs durchgeführt werden.
2. Phishing im Sinne dieser Bestimmung ist ein Verfahren, bei dem Täter sich mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschaffen, wobei die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis ausnutzen.
3. Vermögensschaden im Sinne dieser Bestimmung ist die unmittelbar aus dem Phishing-Angriff resultierende Vermögenseinbuße in Höhe des abgebuchten Betrags.
4. Andere Arten des Erlangens von vertraulichen Zugangs- oder Identifikationsdaten (wie z. B. Pharming) sind nicht versichert. Aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden (z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung, in Rechnung gestellte Kosten der Bank u. ä.) sind nicht versichert.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die das kontoführende Kreditinstitut ersetzt, bzw. für die das kontoführende Kreditinstitut haftet.
5. Die Entschädigungsleistung des Versicherers setzt voraus, dass Sie den aktuell üblichen Online-Banking-Sicherheitsstandard verwenden.
6. Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung (=Phishing-Angriff) zurückzuführen sind, bei dem die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlangt haben.
7. Vor Eintritt des Versicherungsfalles muss der Computer, der zum Online-Banking genutzt wird, mit einem Schutz oder einer Firewall gegen unberechtigtes Eindringen sowie einer Virenschutzsoftware, die auf dem neuesten Stand gehalten wird, ausgestattet sein; Virendefinitionen sind mindestens einmal im Monat zu aktualisieren.

8. Nach Eintritt des Versicherungsfalles muss der Versicherungsnehmer insbesondere
 - bei der Aufklärung des Versicherungsfalles mitwirken und dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte erteilen
 - die kontoführende Bank ermächtigen, dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalles zu erteilen
 - den Versicherungsfall unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen.
9. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der oben genannten Obliegenheiten, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.
10. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 500 € begrenzt.

3. Leitungswasser

3.1 Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen

In Erweiterung von § 4 Nr. 2 VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Wasser aus Zimmerbrunnen oder Wassersäulen zerstört/beschädigt werden oder abhanden kommen.

3.2 Regenfallrohre/Mischsysteme innerhalb des Gebäudes

In Erweiterung von § 4 Nr. 2 VHB 2008 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Regenfallrohren/ Mischsystemen innerhalb des Gebäudes bestimmungswidrig ausgetreten ist.

3.3 Wasserverlust infolge eines versicherten Leitungswasserrohrbruchs

Der nachweisliche Wasserverlust infolge eines versicherten Rohrbruchschadens gemäß § 4 VHB 2008 ist bis maximal 500 € mitversichert.

4. Kosten

4.1 Umzugskosten

1. In Erweiterung von § 8 VHB 2008 ersetzt der Versicherer auch die Kosten für den Umzug in eine andere Wohnung, wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung nach einem Versicherungsfall auf Dauer unbewohnbar geworden ist.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2% der Versicherungssumme, maximal 2.000 € begrenzt.

4.2 Transport- und Lagerkosten

In Erweiterung von § 8 Nr. 1 d) VHB 2008 gilt die Frist von 100 Tagen auf 200 Tagen erhöht.

4.3 Hotelkosten

1. In Erweiterung von § 8 Nr. 1 c) VHB 2008 sind Hotel- oder ähnliche Unterbringungskosten bis maximal 200 Tage versichert.
2. Die Entschädigung ist auf 2 ‰ der Versicherungssumme pro Tag begrenzt.

4.4 Haustierunterbringungskosten bei Unbenutzbarkeit der Wohnung nach einem Versicherungsfall

1. Abweichend von § 8 VHB 2008 sind Haustierunterbringungskosten in einer Tierpension oder in einer ähnlichen Unterbringung, die aufgrund eines Versicherungsfalles notwendig werden, mitversichert, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Wohnung wieder benutzbar oder eine Haltung der Haustiere in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Nutztiere und exotische Tiere.
2. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 1% der Versicherungssumme begrenzt.

4.5 Bewachungskosten

In Erweiterung von § 8 Nr. 1 f) VHB 2008 ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 15% der Versicherungssumme begrenzt.

4.6 Sachverständigenkosten

Abweichend von § 15 Nr. 6 VHB 2008 werden bei einer Schadenhöhe über 10.000 € dem Versicherungsnehmer bei Einleitung eines Sachverständigenverfahrens nach § 15 VHB 2008 die Sachverständigenkosten bis 5.000 € bei einem Selbstbehalt von 20 % ersetzt.

4.7 Kosten für provisorische Maßnahmen (Notreparaturen) nach einem Einbruchdiebstahl

1. In Erweiterung von § 8. 1 i) VHB 2008 sind die Kosten für provisorische Maßnahmen (Notreparaturen) nach einem Einbruchdiebstahl mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

4.8 Mehrkosten infolge Technologiefortschritt

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.

4.9 Rückreisekosten aus dem privaten Urlaub

1. Abweichend von § 8 VHB 2008 sind die Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise aus dem privaten Urlaub (Fahrtmehrkosten), wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise abbrechen muss, um an den Schadenort (versicherte Wohnung, siehe § 6 VHB 2008) zu reisen, mitversichert.
2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 10.000 € übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig ist.
3. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von 6 Wochen.
4. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, das dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise zum Schadenort entspricht.
5. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Rückreise an den Schadenort mit dem Versicherer Kontakt aufzunehmen und ggf. Verhaltensweisungen einzuholen, soweit es den Umständen nach zumutbar ist. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, obwohl ihm dies billigerweise zuzumuten wäre, so kann der Versicherer den Kostenersatz um den Betrag kürzen, der nachweislich durch die Pflichtverletzung entstanden ist.
6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 € begrenzt.

4.10 Datenrettungskosten

1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmter Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme.
Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert worden sind, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.
Ersetzt werden auch die Kosten an einer versuchten technischen Wiederherstellung.
2. Die Entschädigung für die Datenrettungskosten ist je Versicherungsfall auf 1% der Versicherungssumme, maximal 500 € begrenzt.
3. Ausschlüsse
 - a) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
 1. Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (zum Beispiel sog. Raubkopien).
 2. Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.

5. Sonstiges

5.1 Technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen

In Erweiterung von § 6 Nr. 2 c) cc) VHB 2008 sind technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen, die der Sicherung des versicherten Hausrates dienen, soweit keine andere Versicherung hierfür besteht, mitversichert.

5.2 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

1. In Erweiterung von § 13 Nr. 2 a) VHB 2008 ist die Entschädigung für Wertsachen je Versicherungsfall auf 30% der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
2. Die Entschädigungsgrenze entsprechend § 13 Nr. 2 b) aa) VHB 2008 (Bargeld, Geldkarten) ist auf 1.250 € erhöht.
3. Die Entschädigungsgrenze entsprechend § 13 Nr. 2 b) bb) VHB 2008 (Urkunden, Sparbücher, Wertpapiere) ist auf 5.000 € erhöht.
4. Die Entschädigungsgrenze entsprechend § 13 Nr. 2 b) cc) VHB 2008 (Schmuck, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen, Sachen aus Gold und Platin) beträgt 20.000 €.

5.3 Erhöhte Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung

1. In Erweiterung von § 7 Nr. 6 a) VHB 2008 ist die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall auf 20% der Versicherungssumme, maximal 15.000 € begrenzt.
2. Die absoluten Entschädigungsgrenzen in EUR für Wertsachen gemäß § 13 Nr. 2 b) VHB 2008 gelten unverändert.

5.4 Erweiterter Versicherungsschutz in der Außenversicherung

In Erweiterung von § 7 Nr. 1 VHB 2008 sind versicherte Sachen im Rahmen der Außenversicherung bis zu 6 Monate nach vorübergehender Entfernung aus der Wohnung weltweit versichert.

5.5 Erweiterter Versicherungsschutz in der Außenversicherung für Sportausrüstungen

Für Hausrat nach § 6 VHB 2008, der der Ausübung einer Sportart dient, besteht im Rahmen der Außenversicherung wie folgt Versicherungsschutz:

1. Abweichend von § 7 Nr. 1 VHB 2008 besteht Versicherungsschutz für Sportausrüstungen, die Eigentum des Versicherungsnehmers sind, auch wenn diese sich dauerhaft außerhalb der versicherten Wohnung befinden. Dem Versicherungsnehmer gleichgestellt ist eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person.
2. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 2% der Versicherungssumme, maximal 2.500 € begrenzt.

5.6 Beruflich genutzte Sachen in einem Arbeitszimmer

1. In Erweiterung von § 6 VHB 2008 sind sämtliche Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen, mitversichert. Handelswaren sind hiervon ausgeschlossen.
2. Zu den versicherten Räumlichkeiten zählen ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzte Räume, die nur durch den Versicherungsort betreten werden können und sofern darin keine Angestellten beschäftigt werden und kein Publikumsverkehr stattfindet.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.
4. Für Musterkollektionen ist in Abänderung von Punkt 3 die Entschädigung je Versicherungsfall auf maximal 2.500 € begrenzt.

5.7 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

1. Abgrenzung zur Staatshaftung
 - a) Ein Anspruch auf Entschädigung durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.
 - b) Ein Anspruch auf Entschädigung in den Fällen von a) erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.
2. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden. Eingeschlossen sind unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.
3. Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
4. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung zerstört oder beschädigt werden.
5. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die der Versicherungsnehmer oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesende Personen verursachen.
6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt

5.8 Sachen in Bankgewahrsam/Bankschließfach

1. Der Inhalt von Kundenschließfächern in Tresorräumen von Geldinstituten für den Hausrat ist mitversichert, soweit hierfür keine besondere Versicherung besteht.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20% der Versicherungssumme begrenzt.
3. Soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann, geht eine solche Leistung einer Entschädigung aus diesem Vertrag vor (Subsidiärdeckung).

5.9 Hausrat in Garagen außerhalb des Versicherungsgrundstücks

1. In Erweiterung von § 6 Nr. 3 d) VHB 2008 gilt als Versicherungsort auch die Garage, die sich außerhalb des Versicherungsgrundstücks in einer Entfernung von maximal 3 km befindet. Kein Versicherungsschutz besteht für Wertsachen (siehe § 13 Nr. 1 VHB 2008).
2. Nicht versichert ist Hausrat in Garagen, die sich außerhalb geschlossener Ortschaften befinden.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20 % der Versicherungssumme, maximal 15.000 € begrenzt.

5.10 Schäden am Hausrat durch wild lebende Tiere

1. In Erweiterung von § 1 VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung, wenn wild lebende Tiere, die zum Schalenwild [nach dem Bundeswildgesetz (BJagdG)] zählen, in die versicherte Wohnung hineingelangen und dort versicherte Sachen zerstören oder beschädigen. Kommen versicherte Sachen infolge eines solchen Ereignisses abhanden, besteht ebenfalls Versicherungsschutz. Schalenwild sind zum Beispiel Wildschweine, Rehe und Rothirsche (siehe hierzu § 2 Abs. 3 BJagdG).
2. In Ergänzung zu § 8 VHB 2008 werden aufgrund eines solchen Ereignisses die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten ersetzt
 - für die Reinigung;
 - für Reparaturen von Gebäudebeschädigungen, die im Bereich der Wohnung entstanden sind, weil das Tier eingedrungen ist;
 - für provisorische Reparaturen, um Öffnungen zu verschließen, die im Bereich der Wohnung entstanden sind, weil das Tier eingedrungen ist.
3. Die Entschädigung je Versicherungsfall nach Nr. 1 und Nr. 2 ist auf insgesamt 2.500 € begrenzt.

5.11 Haushaltsneugründung von Kindern (Vorsorge)

1. Gründen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Kinder erstmalig einen eigenen Haushalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so besteht auch für den neuen Haushalt Versicherungsschutz. Dies gilt jedoch nur, sofern nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz verlangt werden kann.
2. Der Vorsorgeschutz ist auf 20 % der vereinbarten Versicherungssumme beschränkt. Die Entschädigung setzt voraus, dass dem Versicherer die neue Haushaltgründung unter Angabe der Anschrift und der Wohnfläche in Quadratmeter mitgeteilt wird.
3. Der Vorsorgeschutz erlischt 3 Monate nach der Haushaltgründung.

5.12 Vorsorgebetrag

In Erweiterung von § 9 Nr. 2 b) VHB 2008 erhöht sich die Versicherungssumme auf einen Vorsorgebetrag von 15 %.

5.13 Grobe Fahrlässigkeit

Haftungsmilderung bei grob fahrlässiger Herbeiführung eines Versicherungsfalles

1. In Erweiterung von § 34 Nr. 1 b) VHB 2008 wird auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit und auf eine Leistungskürzung verzichtet.
2. Vorgenanntes (Ziffer 1) gilt jedoch nicht bei Verletzungen von Sicherheitsvorschriften und anderen Obliegenheitsverletzungen. Hier gelten die Bestimmungen der §§ 16 und 17 VHB 2008 in Verbindung mit §§ 26 und 27 VHB 2008
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 € begrenzt.
4. Soweit der Schaden den vorstehenden Betrag übersteigt, verbleibt es hinsichtlich des übersteigenden Betrages bei einer Kürzung der Versicherungsleistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechendem Verhältnis (§ 34 Nr. 1 b VHB 2008).

5.14 Unbewohntsein der Wohnung

In Erweiterung § 17 c) VHB 2008 wird sich der Versicherer nicht auf eine Gefahrerhöhung berufen, wenn die versicherte Wohnung bis zu 90 Tage unbewohnt und unbeaufsichtigt bleibt.

5.15 Keine Anzeigepflicht beim Aufstellen eines Gerüsts

1. In Ergänzung zu § 27 VHB 2008 ist die Aufstellung eines Gerüsts am Versicherungsort keine dem Versicherer anzuzeigende Gefahrerhöhung.
2. Während der Gefahrerhöhung durch die Aufstellung eines Gerüsts sind bei Abwesenheit alle Fenster/Türen verschlossen zu halten und Sicherungseinrichtungen zu betätigen.

5.16 Leistungs-Update-Garantie

Werden die dieser Verbundenen Hausratversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen in der gewählten Tarifstruktur (Allgemeine Versicherungsbedingungen und/oder die gewählten Zusatzbedingungen) ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

5.17 Garantie GDV-Musterbedingungen (VHB 2008)

Wir garantieren, dass unsere Leistungsinhalte den Versicherungsnehmer in keinem Punkt schlechter stellen als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Leistungsinhalte (GDV-Empfehlung auf Basis VHB 2008).

5.18 Mindeststandards „Arbeitskreis Beratungsprozesse“

Wir garantieren Ihnen, dass unsere Leistungsinhalte die Mindeststandards der Empfehlung des Arbeitskreises „Beratungsprozesse“ in der Version vom 16.02.2011 voll erfüllen.

5.19 Unklare Zuständigkeit bei Versicherungswechsel – in Ergänzung zu § 20 Nr. 1 VHB 2008

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, werden wir die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises unserer Zuständigkeit ablehnen.

Können wir uns mit dem Vorversicherer nicht einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, treten wir im Rahmen des mit uns vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass Sie uns soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützen und Ihre diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an uns abtreten.

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an uns abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in unsere Zuständigkeit fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, können wir von Ihnen die zu viel erbrachten Leistungen zurückverlangen.

Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringen wir auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses bei unserer Gesellschaft noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

ZB1 Zusatzbaustein 1 „Schutz bei grober Fahrlässigkeit bis zur Versicherungssumme“

(gilt nur sofern beantragt und im Versicherungsschein vermerkt)

In Erweiterung von Punkt 5.13 ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.


Besondere Bedingungen für die Verbundene Hausratversicherung nach den VHB 2008
Medien-Premium

Stand 09/2017

1. Feuer, Blitz, Überspannung etc.	3
1.1 Überspannungsschäden durch Blitz.....	3
1.2 Schäden durch Stromausfall (Netzausfall/Blitz) an Gefriergut.....	3
1.3 Seng- und Schmörschäden	3
1.4 Feuernetzwärmeschäden	3
1.5 Blindgängerschäden.....	3
1.6 Rauch, Verpuffung, Verrußung.....	3
1.7 Überschallknall	3
1.8 Anprall von Schienen-, Wasser- und Straßenfahrzeugen	3
2. Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus, einfacher Diebstahl, Trickdiebstahl	3
2.1 Hausrat in Kraftfahrzeugen/Wassersportfahrzeugen/Campingwagen.....	3
2.2 Kfz-Zubehör.....	4
2.3 Einbruchdiebstahl in Schiffskabinen/Schlafwagenabteilen.....	4
2.4 Einbruchdiebstahl über nicht versicherte Räume	4
2.5 Unberechtigter Gebrauch von Kredit-, Scheck- und Kundenkarten nach einem Versicherungsfall (Einbruch).....	4
2.6 Telefon-/Strommissbrauch nach Einbruch durch unbekannte Täter	4
2.7 Einbruchdiebstahl- und Raubschäden durch Hausangestellte.....	4
2.8 Räuberische Erpressung – Herausgabe von versicherten Sachen an einem anderen Ort.....	4
2.9 Vandalismus nach Einschleichen	5
2.10 Diebstahl innerhalb des Versicherungsortes (Trickdiebstahl)	5
2.11 Diebstahl von Fahrrädern und Fahrradanhängern	5
2.12 Diebstahl versicherter Sachen im Krankenhaus/bei Kuraufenthalt.....	5
2.13 Einfacher Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, Rollstühlen, Rollatoren und Gehhilfen.....	5
2.14 Einfacher Diebstahl von Gartenmöbeln, Gartengeräten, Garteninventar, Gartengrills und Wäsche auf der Leine.....	6
2.15 Einfacher Diebstahl von Kinderspiel- und Sportgeräten	6
2.16 Kleinvieh, Futter- und Streuvorräte.....	6
2.17 Einfacher Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern	6
2.18 Diebstahl von Gepäckstücken und deren Inhalt	6
2.19 Vermögenseinbußen durch Phishing beim Online-Banking	6
3. Leitungswasser	7
3.1 Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen.....	7
3.2 Regenfallrohre/Mischsysteme innerhalb des Gebäudes	7
3.3 Wasser- und Gasverlust infolge eines versicherten Rohrbruchs.....	7
3.4 Schäden durch witterungsbedingten Rückstau	7
3.5 Regen- und Schmelzwasser.....	7
4. Kosten	7
4.1 Umzugskosten	7
4.2 Transport- und Lagerkosten	8
4.3 Hotelkosten.....	8
4.4 Haustierunterbringungskosten bei Unbenutzbarkeit der Wohnung nach einem Versicherungsfall.....	8
4.5 Bewachungskosten.....	8
4.6 Sachverständigenkosten	8
4.7 Kosten für provisorische Maßnahmen (Notreparaturen) nach einem Einbruchdiebstahl	8
4.8 Kostenpauschale	8
4.9 Mehrkosten infolge Technologiefortschritt.....	8
4.10 Rückreisekosten aus dem privaten Urlaub	8
4.11 Datenrettungskosten.....	8
5. Sonstiges	9
5.1 Technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen	9
5.2 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen.....	9
5.3 Erhöhte Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung	9
5.4 Erweiterter Versicherungsschutz in der Außenversicherung.....	9
5.5 Erweiterter Versicherungsschutz in der Außenversicherung für Sportausrüstungen	9
5.6 Beruflich genutzte Sachen in einem Arbeitszimmer	9
5.7 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung	9



5.8	Sachen in Bankgewahrsam/Bankschließfach.....	10
5.9	Hausrat in Garagen außerhalb des Versicherungsgrundstücks.....	10
5.10	Transportmittelunfall	10
5.11	Beruflich bedingter Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung).....	10
5.12	Schäden am Hausrat durch wild lebende Tiere.....	10
5.13	Haushaltsneugründung von Kindern (Vorsorge)	10
5.14	Vorsorgebetrag	10
5.15	Grobe Fahrlässigkeit.....	10
5.16	Unbewohntsein der Wohnung	11
5.16	Keine Anzeigepflicht beim Aufstellen eines Gerüsts	11
5.17	Leistungs-Update-Garantie.....	11
5.18	Garantie GDV-Musterbedingungen (VHB 2008)	11
5.19	Mindeststandards „Arbeitskreis Beratungsprozesse“	11
5.20	Unklare Zuständigkeit bei Versicherungswechsel – in Ergänzung zu § 20 Nr. 1 VHB 2008	11

1. Feuer, Blitz, Überspannung etc.

1.1 Überspannungsschäden durch Blitz

1. In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

1.2 Schäden durch Stromausfall (Netzausfall/Blitz) an Gefriergut

1. In Ergänzung von § 1 VHB 2008 ersetzt der Versicherer Schäden an Lebensmitteln in Gefriergutanlagen, die durch Stromausfall (Netzausfall/Blitz) entstanden sind. Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, nicht auf Schäden, die durch gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß der Tiefkühlanlage entstanden sind. Des Weiteren sind Schäden durch angekündigte Stromabschaltungen nicht versichert
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

1.3 Seng- und Schmorschäden

1. Abweichend von § 2 Nr. 5b) VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für Seng- und Schmorschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind. Seng- oder Schmorschäden sind Schäden, die dadurch entstehen, dass versicherte Sachen einer Feuer- oder einer Hitzequelle ausgesetzt waren, ohne dass es an der beschädigten Stelle tatsächlich gebrannt hat. Nicht versichert sind Schäden, die an elektrischen Einrichtungen/-Geräten durch die Wirkung des elektrischen Stromes entstehen. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind weiterhin alle Schäden, die durch Zigarren- oder Zigarettenglut entstanden sind. Außerdem besteht kein Versicherungsschutz für Wertsachen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

1.4 Feuernutzwärmeschäden

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 2 VHB 2008 sind auch Brandschäden mitversichert, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

1.5 Blindgängerschäden

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 4.1 VHB 2008 gelten Explosionsschäden durch konventionelle Kampfmittel aus dem 1. Weltkrieg und dem 2. Weltkrieg (Blindgänger) mitversichert. Dies gilt auch für Explosionsschäden, die bei dem Versuch der Entfernung dieser Kampfmittel entstehen.
2. Die Entschädigungsleistung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

1.6 Rauch, Verpuffung, Verrußung

1. Abweichend von § 2 Nr. 1 VHB 2008 sind Schäden durch sehr starken Rauch, Verpuffung oder Verrußung mitversichert. Die Versicherung erstreckt sich jedoch nicht auf Schäden, die auf dauernde Einwirkung beruhen. Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen und Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

1.7 Überschallknall

In Erweiterung von § 1 Nr. 1 VHB 2008 sind Schäden an versicherten Sachen durch Druckstöße infolge Überschallfluges (Überschallknall) versichert.

1.8 Anprall von Schienen-, Wasser- und Straßenfahrzeugen

1. In Erweiterung von § 1 Nr. 1 VHB 2008 sind Schäden an versicherten Sachen, die durch Anprall eines Schienen- oder Straßenfahrzeugs, ihrer Teile oder ihrer Ladung zerstört oder beschädigt werden, oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen, versichert.
2. Für den Anprall von Straßenfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer oder im Versicherungsvertrag mitversicherter Person betrieben oder gehalten werden.

2. Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus, einfacher Diebstahl, Trickdiebstahl

2.1 Hausrat in Kraftfahrzeugen/Wassersportfahrzeugen/Campingwagen

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 wird für versicherte Sachen auch Entschädigung geleistet, wenn sie innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sowie den Staaten Belgien, Niederlande, Luxemburg, Österreich, Schweiz, Lichtenstein, Frankreich, Italien, Spanien, Dänemark, Schweden, Norwegen und Finnland durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge/Wassersportfahrzeuge/Campingwagen/Wohnmobilen entwendet, zerstört oder beschädigt werden. Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt nicht für den Aufbruch von Kraftfahrzeuganhängern.
2. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Tür des Fahrzeuges gleich.
3. Die Entschädigung ist je Schadenfall auf 2.000 € (für Wertsachen entsprechend § 13 VHB 2008 maximal 100 €) begrenzt.

4. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.2 Kfz-Zubehör

1. Abweichend von § 6 Nr. 4c) VHB 2008 gelten nicht am Fahrzeug montierte Winter-/Sommerreifen einschließlich Felgen, sowie Dachboxen als Hausrat gemäß § 6 Nr. 2 VHB 2008.
2. Die Entschädigung ist auf je Versicherungsfall auf 2.000 € begrenzt.

Soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann, geht eine solche Leistung einer Entschädigung aus diesem Vertrag vor (Subsidiärdeckung).

Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.3 Einbruchdiebstahl in Schiffskabinen/Schlafwagenabteilen

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 2 VHB 2008 ist Einbruchdiebstahl auch aus verschlossenen Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen von Bahnen mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10% der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.4 Einbruchdiebstahl über nicht versicherte Räume

Als Einbruch gemäß § 3 Nr. 2 a) VHB 2008 gilt auch, wenn in das Objekt, in dem sich der versicherte Hausrat befindet, in einen nicht versicherten Raum eingebrochen wurde und der Täter von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt. Es hat keinen Einfluss auf die Leistungspflicht des Versicherers, ob die nicht versicherten Räumlichkeiten von Familienangehörigen des Versicherungsnehmers gewerblich oder privat genutzt werden.

2.5 Unberechtigter Gebrauch von Kredit-, Scheck- und Kundenkarten nach einem Versicherungsfall (Einbruch)

1. In Erweiterung von § 13 Nr. 2 b) aa) gilt der Missbrauch von Kredit-, Scheck- und Kundenkarten nach einem Einbruchdiebstahl/Raub mitversichert, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 € begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer hat die abhanden gekommenen Kredit-, Scheck-, und Kundenkarten unverzüglich sperren zu lassen.
4. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.6 Telefon-/Strommissbrauch nach Einbruch durch unbekannte Täter

1. Wird nach einem Einbruchdiebstahl (siehe § 3 VHB 2008) in die versicherte Wohnung das Telefon oder sonstige in der Wohnung befindliche Strom verbrauchende mitversicherte Einrichtungsgegenstände benutzt, so ersetzt der Versicherer die dadurch angefallenen Telefon-/Stromkosten.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500 € begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens und/oder eine Bestätigung des zuständigen Energieversorgers über den Strommehrverbrauch einzureichen.
4. Der Versicherungsnehmer muss den Einbruch unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.7 Einbruchdiebstahl- und Raubschäden durch Hausangestellte

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 sind Einbruchdiebstahl- und Raubschäden mitversichert, die durch Personen ausgeübt wurden, die beim Versicherungsnehmer wohnen oder Hausangestellte des Versicherungsnehmers sind.
2. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 500 € begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl/Raub unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.8 Räuberische Erpressung – Herausgabe von versicherten Sachen an einem anderen Ort

1. Bei einem versicherten Raub nach § 3 Nr. 4 a) VHB 2008 besteht abweichend von § 3 Nr. 4c) VHB 2008 auch dann Versicherungsschutz, wenn die Heranschaffung der Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erpresst wurde.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt. Die Entschädigungsgrenzen nach § 13 VHB 2008 bleiben unverändert.

3. Der Versicherungsnehmer muss die räuberische Erpressung unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.9 Vandalismus nach Einschleichen

1. Als Erweiterung zu § 3 Nr. 3 VHB 2008 liegt Vandalismus nach einem Einbruch auch dann vor, wenn der Täter auf die in § 3 Nr. 2 c) bezeichnete Art in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 € begrenzt.

2.10 Diebstahl innerhalb des Versicherungsortes (Trickdiebstahl)

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 sind Schäden durch Diebstahl versichert, wenn der Täter sich durch Täuschung des Versicherungsnehmers oder dessen Ehe- bzw. Lebenspartners Zutritt zum Versicherungsort verschafft und dort versicherte Sachen entwendet.
2. Die Entschädigung von versicherten Sachen ist je Versicherungsfall auf 2.500 € begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.11 Diebstahl von Fahrrädern und Fahrradanhängern

1. Für Fahrräder/Fahrradanhänger erstreckt sich der Versicherungsschutz rund um die Uhr (24-Stunden-Schutz) unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden durch Diebstahl.
2. Obliegenheit des Versicherungsnehmers
Der Versicherungsnehmer hat das Fahrrad / den Fahrradanhänger durch ein eigenständiges Fahrradschloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt, bzw. der Fahrradanhänger nicht fest mit dem Fahrrad verbunden ist. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (z.B. sog. „Rahmenschlösser“) gelten nicht als eigenständig.
3. Besondere Obliegenheiten im Schadenfall
 - a) Der Versicherungsnehmer hat den Kaufbeleg sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder/des Fahrradanhängers zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
 - b) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.
 - c) Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten gem. Ziffer 2.11.1 und 2.11.2, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein
4. Für die mit dem Fahrrad/Fahrradanhänger lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad/Fahrradanhänger abhanden gekommen sind.
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2% der Versicherungssumme, mindestens 500 €, begrenzt. Eine andere Entschädigungsgrenze kann gegen Mehrbeitrag vereinbart werden.

2.12 Diebstahl versicherter Sachen im Krankenhaus/bei Kuraufenthalt

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für einfachen Diebstahl, wenn versicherte Sachen bei stationärem Krankenhaus-, Rehabilitations-, Sanatoriums- oder Kuraufenthalt des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person aus dem Krankenzimmer entwendet werden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 € (Wertsachen nach § 13 VHB 2008, maximal 200 €) begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.13 Einfacher Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, Rollstühlen, Rollatoren und Gehhilfen

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 ist der einfache Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen (die nicht versicherungspflichtig sind), Rollstühlen, Rollatoren und Gehhilfen und deren angebrachtes/befestigtes Zubehör mitversichert.
2. Lose mit dem Kinderwagen, Krankenfahrstuhl, Rollstuhl, Rollator und der Gehhilfe verbundenen oder regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen entwendet wurden. Der Inhalt ist nicht mitversichert.
3. Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und sofern vorhanden, die Rahmen- und sonstige Identifikationsnummer oder Kennzeichen zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmungen, kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweist.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

5. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.14 Einfacher Diebstahl von Gartenmöbeln, Gartengeräten, Garteninventar, Gartengrills und Wäsche auf der Leine

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 ist der einfache Diebstahl von Gartenmöbeln, Gartengeräten, Garteninventar, Gartengrills und Wäsche auf der Leine mitversichert, wenn diese nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls in gemeinschaftlich genutzten Räumen (auch Treppenhaus) abgestellt waren oder sich außerhalb des Versicherungsortes, jedoch auf dem umfriedeten Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befanden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 € begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.15 Einfacher Diebstahl von Kinderspiel- und Sportgeräten

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 ist der einfache Diebstahl von Kinderspiel- und Sportgeräten mitversichert, wenn dieser sich nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls außerhalb von Räumen auf dem umfriedeten Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befand.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.16 Kleinvieh, Futter- und Streuvorräte

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für Kleinvieh, Futter- und Streuvorräte auf dem Versicherungsgrundstück. Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen, sofern eine gewerbliche und/oder landwirtschaftliche Tierhaltung besteht.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1% der Versicherungssumme begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.17 Einfacher Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 ist der einfache Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern, die dem Versicherungsnehmer gehören und die aus Räumen entwendet werden, die der Versicherungsnehmer gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzt, mitversichert. Dem Versicherungsnehmer gleichgestellt ist eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person.
2. Der Inhalt von Waschmaschinen und Wäschetrocknern gilt nicht mitversichert.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.
4. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.18 Diebstahl von Gepäckstücken und deren Inhalt

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für einfachen Diebstahl für dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehörende Gepäckstücke und deren Inhalt, die bei einer privaten Urlaubsreise entwendet werden.
2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Wertsachen, Bargeld, elektronische Geräte wie zum Beispiel Handys, Computer, Laptops, Notebooks, Kameras.
3. Es gilt eine Selbstbeteiligung von 100 € je Schadenfall.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 1.000 € begrenzt.
5. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.19 Vermögenseinbußen durch Phishing beim Online-Banking

1. In Erweiterung von § 1 VHB 2008 ersetzt der Versicherer auch Vermögensschäden innerhalb des vom Versicherungsnehmer durchgeführten privaten Online-Bankings, wenn durch Phishing unberechtigte Dritte Überweisungen elektronisch übermitteln und die kontoführende Bank diese ausführt. Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit Online-Banking-Aktionen, welche in der versicherten Wohnung oder über im Eigentum des Versicherungsnehmers stehende Laptops / portable PCs durchgeführt werden.
2. Phishing im Sinne dieser Bestimmung ist ein Verfahren, bei dem Täter sich mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschaffen, wobei die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis ausnutzen.



3. Vermögensschaden im Sinne dieser Bestimmung ist die unmittelbar aus dem Phishing-Angriff resultierende Vermögenseinbuße in Höhe des abgebuchten Betrags.
4. Andere Arten des Erlangens von vertraulichen Zugangs- oder Identifikationsdaten (wie z. B. Pharming) sind nicht versichert. Aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden (z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung, in Rechnung gestellte Kosten der Bank u. ä.) sind nicht versichert.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die das kontoführende Kreditinstitut ersetzt, bzw. für die das kontoführende Kreditinstitut haftet.
5. Die Entschädigungsleistung des Versicherers setzt voraus, dass Sie den aktuell üblichen Online-Banking-Sicherheitsstandard verwenden.
6. Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung (=Phishing-Angriff) zurückzuführen sind, bei dem die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlangt haben.
7. Vor Eintritt des Versicherungsfalles muss der Computer, der zum Online-Banking genutzt wird, mit einem Schutz oder einer Firewall gegen unberechtigtes Eindringen sowie einer Virenschutzsoftware, die auf dem neuesten Stand gehalten wird, ausgestattet sein; Virendefinitionen sind mindestens einmal im Monat zu aktualisieren.
8. Nach Eintritt des Versicherungsfalles muss der Versicherungsnehmer insbesondere
 - bei der Aufklärung des Versicherungsfalles mitwirken und dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte erteilen
 - die kontoführende Bank ermächtigen, dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalles zu erteilen
 - den Versicherungsfall unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen.
9. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der oben genannten Obliegenheiten, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.
10. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 1.000 € begrenzt.

3. Leitungswasser

3.1 Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen

In Erweiterung von § 4 Nr. 2 VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Wasser aus Zimmerbrunnen oder Wassersäulen zerstört/beschädigt werden oder abhanden kommen.

3.2 Regenfallrohre/Mischsysteme innerhalb des Gebäudes

In Erweiterung von § 4 Nr. 2 VHB 2008 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Regenfallrohren/Mischsystemen innerhalb des Gebäudes bestimmungswidrig ausgetreten ist.

3.3 Wasser- und Gasverlust infolge eines versicherten Rohrbruchs

Der nachweisliche Wasserverlust infolge eines versicherten Rohrbruchschadens gemäß § 4 VHB 2008 ist bis maximal 5.000 € mitversichert.

3.4 Schäden durch witterungsbedingten Rückstau

1. Abweichend von § 4 Nr. 3 a) cc) VHB 2008 sind Schäden an versicherten Sachen, die durch witterungsbedingten Rückstau zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen, mitversichert.

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des Gebäudes oder dessen zugehörige Einrichtungen, in dem sich die versicherten Sachen befinden, austritt.

2. Voraussetzung für die Mitversicherung ist, dass ein funktionsfähiges Rückstauventil vorhanden ist.
3. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 10.000 € begrenzt.

3.5 Regen- und Schmelzwasser

1. Tritt Regen oder Schnee durch Gebäudeöffnungen ein, die nicht durch Sturm oder Hagel verursacht wurden, besteht dennoch Versicherungsschutz für Schäden an versicherten Sachen, die durch unmittelbare Einwirkung von Regen- oder Schmelzwasser beschädigt oder zerstört wurden.
2. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 1.500 € begrenzt. Es gilt eine Selbstbeteiligung je Schadenfall von 500 €.
3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden durch Überschwemmung, Rückstau, weiteren Elementargefahren und Sturmflut. Außerdem bleiben Schäden durch die allmähliche Einwirkung von Witterungseinflüssen ausgeschlossen.

4. Kosten

4.1 Umzugskosten

1. In Erweiterung von § 8 VHB 2008 ersetzt der Versicherer auch die Kosten für den Umzug in eine andere Wohnung, wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung nach einem Versicherungsfall auf Dauer unbewohnbar geworden ist.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5% der Versicherungssumme, maximal 5.000 € begrenzt.

4.2 Transport- und Lagerkosten

In Erweiterung von § 8 Nr. 1 d) VHB 2008 gilt die Frist von 100 Tagen auf 360 Tagen erhöht.

4.3 Hotelkosten

1. In Erweiterung von § 8 Nr. 1 c) VHB 2008 sind Hotel- oder ähnliche Unterbringungskosten bis maximal 365 Tage versichert.
2. Die Entschädigung ist auf 3 % der Versicherungssumme pro Tag begrenzt.

4.4 Haustierunterbringungskosten bei Unbenutzbarkeit der Wohnung nach einem Versicherungsfall

1. Abweichend von § 8 VHB 2008 sind Haustierunterbringungskosten in einer Tierpension oder in einer ähnlichen Unterbringung, die aufgrund eines Versicherungsfalles notwendig werden, mitversichert, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Wohnung wieder benutzbar oder eine Haltung der Haustiere in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Nutztiere und exotische Tiere.
2. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 2% der Versicherungssumme begrenzt.

4.5 Bewachungskosten

In Erweiterung von § 8 Nr. 1 f) VHB 2008 ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 20% der Versicherungssumme begrenzt.

4.6 Sachverständigenkosten

Abweichend von § 15 Nr. 6 VHB 2008 werden bei einer Schadenhöhe über 10.000 € dem Versicherungsnehmer bei Einleitung eines Sachverständigenverfahrens nach § 15 VHB 2008 die Sachverständigenkosten bis 7.500 € bei einem Selbstbehalt von 10 % ersetzt.

4.7 Kosten für provisorische Maßnahmen (Notreparaturen) nach einem Einbruchdiebstahl

1. In Erweiterung von § 8. 1 i) VHB 2008 sind die Kosten für provisorische Maßnahmen (Notreparaturen) nach einem Einbruchdiebstahl mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

4.8 Kostenpauschale

Ab einer Entschädigung in Höhe von 2.500 € erstatten wir Ihnen einen Pauschalbetrag in Höhe von 100 €

4.9 Mehrkosten infolge Technologiefortschritt

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.

4.10 Rückreisekosten aus dem privaten Urlaub

1. Abweichend von § 8 VHB 2008 sind die Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise aus dem privaten Urlaub (Fahrtmehrkosten), wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise abbrechen muss, um an den Schadenort (versicherte Wohnung, siehe § 6 VHB 2008) zu reisen, mitversichert.
2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 € übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig ist.
3. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von 6 Wochen.
4. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, das dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise zum Schadenort entspricht.
5. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Rückreise an den Schadenort mit dem Versicherer Kontakt aufzunehmen und ggf. Verhaltensweisungen einzuholen, soweit es den Umständen nach zumutbar ist. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, obwohl ihm dies billigerweise zuzumuten wäre, so kann der Versicherer den Kostenersatz um den Betrag kürzen, der nachweislich durch die Pflichtverletzung entstanden ist.
6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

4.11 Datenrettungskosten

1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmter Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme.
Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert worden sind, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.
Ersetzt werden auch die Kosten an einer versuchten technischen Wiederherstellung.
2. Die Entschädigung für die Datenrettungskosten ist je Versicherungsfall auf 2% der Versicherungssumme, mindestens 1.000 € begrenzt.

3. Ausschlüsse
 - a) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
 1. Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (zum Beispiel sog. Raubkopien).
 2. Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.

5. Sonstiges

5.1 Technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen

In Erweiterung von § 6 Nr. 2 c) cc) VHB 2008 sind technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen, die der Sicherung des versicherten Hausrates dienen, soweit keine andere Versicherung hierfür besteht, mitversichert.

5.2 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

1. In Erweiterung von § 13 Nr. 2 a) VHB 2008 ist die Entschädigung für Wertsachen je Versicherungsfall auf 50% der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
2. Die Entschädigungsgrenze entsprechend § 13 Nr. 2 b) aa) VHB 2008 (Bargeld, Geldkarten) ist auf 3.000 € erhöht.
3. Die Entschädigungsgrenze entsprechend § 13 Nr. 2 b) bb) VHB 2008 (Urkunden, Sparbücher, Wertpapiere) ist auf 20.000 € erhöht.
4. Die Entschädigungsgrenze entsprechend § 13 Nr. 2 b) cc) VHB 2008 (Schmuck, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen, Sachen aus Gold und Platin) ist auf 40.000 € erhöht.

5.3 Erhöhte Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung

1. In Erweiterung von § 7 Nr. 6 a) VHB 2008 ist die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.
2. Die absoluten Entschädigungsgrenzen in EUR für Wertsachen gemäß § 13 Nr. 2 b) VHB 2008 gelten unverändert.

5.4 Erweiterter Versicherungsschutz in der Außenversicherung

In Erweiterung von § 7 Nr. 1 VHB 2008 sind versicherte Sachen im Rahmen der Außenversicherung bis zu 12 Monate nach vorübergehender Entfernung aus der Wohnung weltweit versichert.

5.5 Erweiterter Versicherungsschutz in der Außenversicherung für Sportausrüstungen

Für Hausrat nach § 6 VHB 2008, der der Ausübung einer Sportart dient, besteht im Rahmen der Außenversicherung wie folgt Versicherungsschutz:

1. Abweichend von § 7 Nr. 1 VHB 2008 besteht Versicherungsschutz für Sportausrüstungen, die Eigentum des Versicherungsnehmers sind, auch wenn diese sich dauerhaft außerhalb der versicherten Wohnung befinden. Dem Versicherungsnehmer gleichgestellt ist eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person.
2. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 5 % der Versicherungssumme, maximal 5.000 € begrenzt.

5.6 Beruflich genutzte Sachen in einem Arbeitszimmer

1. In Erweiterung von § 6 VHB 2008 sind sämtliche Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen, mitversichert.
2. Zu den versicherten Räumlichkeiten zählen ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzte Räume, die nur durch den Versicherungsort betreten werden können und sofern darin keine Angestellten beschäftigt werden und kein Publikumsverkehr stattfindet.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.
4. Für Musterkollektionen und Handelswaren ist in Abänderung von Punkt 3 die Entschädigung je Versicherungsfall auf maximal 5.000 € begrenzt.

5.7 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

1. Abgrenzung zur Staatshaftung
 - a) Ein Anspruch auf Entschädigung durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.
 - b) Ein Anspruch auf Entschädigung in den Fällen von a) erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.
2. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden. Eingeschlossen sind unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.
3. Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
4. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung zerstört oder beschädigt werden.

5. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die der Versicherungsnehmer oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesende Personen verursachen.
6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt

5.8 Sachen in Bankgewahrsam/Bankschließfach

1. Der Inhalt von Kundenschließfächern in Tresorräumen von Geldinstituten für den Hausrat ist mitversichert, soweit hierfür keine besondere Versicherung besteht.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 40% der Versicherungssumme, mindestens 30.000 €, begrenzt.
3. Soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann, geht eine solche Leistung einer Entschädigung aus diesem Vertrag vor (Subsidiärdeckung).

5.9 Hausrat in Garagen außerhalb des Versicherungsgrundstücks

1. In Erweiterung von § 6 Nr. 3 d) VHB 2008 gilt als Versicherungsort auch die Garage, die sich außerhalb des Versicherungsgrundstücks in der gleichen oder einer direkt angrenzenden Gemeinde befindetet. Dies gilt auch für Garagen in der Nähe des Versicherungsortes, außerhalb der gleichen Gemeinde, bis zu einer maximalen Entfernung von 5 Kilometern vom Versicherungsort. Kein Versicherungsschutz besteht für Wertsachen (siehe § 13 Nr. 1 VHB 2008).
2. Nicht versichert ist Hausrat in Garagen, die sich außerhalb geschlossener Ortschaften befinden.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 40 % der Versicherungssumme, maximal 25.000 € begrenzt.

5.10 Transportmittelunfall

Versichert sind die Beschädigung, Zerstörung und der Verlust versicherter Sachen durch einen Unfall eines Kraftfahrzeuges oder eines öffentlichen Verkehrsmittel, mit dem die versicherten Sachen befördert wurden.

Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

5.11 Beruflich bedingter Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung)

1. Versicherungsschutz besteht für Hausrat entsprechend § 6 Nr. 2 VHB 2008, der sich an einem beruflich bedingten Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung) befindet. Dieser muss durch den Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- oder Lebenspartner genutzt werden. Die beruflich bedingte Zweitwohnung (Pendlerwohnung) muss sich innerhalb Deutschlands befinden.
2. Für Wertsachen gemäß § 13 Nr. 1 VHB 2008 besteht Versicherungsschutz bis zu einer Entschädigungshöhe von 2.500 €
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20 % der vereinbarten Versicherungssumme, maximal 20.000 € begrenzt.

5.12 Schäden am Hausrat durch wild lebende Tiere

1. In Erweiterung von § 1 VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung, wenn wild lebende Tiere, die zum Schalenwild [nach dem Bundeswildgesetz (BJagdG)] zählen, in die versicherte Wohnung hineingelangen und dort versicherte Sachen zerstören oder beschädigen. Kommen versicherte Sachen infolge eines solchen Ereignisses abhanden, besteht ebenfalls Versicherungsschutz. Schalenwild sind zum Beispiel Wildschweine, Rehe und Rothirsche (siehe hierzu § 2 Abs. 3 BJagdG).
2. In Ergänzung zu § 8 VHB 2008 werden aufgrund eines solchen Ereignisses die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten ersetzt
 - für die Reinigung;
 - für Reparaturen von Gebäudebeschädigungen, die im Bereich der Wohnung entstanden sind, weil das Tier eingedrungen ist;
 - für provisorische Reparaturen, um Öffnungen zu verschließen, die im Bereich der Wohnung entstanden sind, weil das Tier eingedrungen ist.
3. Die Entschädigung je Versicherungsfall nach Nr. 1 und Nr. 2 ist auf insgesamt 5.000 € begrenzt.

5.13 Haushaltsneugründung von Kindern (Vorsorge)

1. Gründen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Kinder erstmalig einen eigenen Haushalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so besteht auch für den neuen Haushalt Versicherungsschutz. Dies gilt jedoch nur, sofern nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz verlangt werden kann.
2. Der Vorsorgeschutz ist auf 30 % der vereinbarten Versicherungssumme beschränkt. Die Entschädigung setzt voraus, dass dem Versicherer die neue Haushaltgründung unter Angabe der Anschrift und der Wohnfläche in Quadratmeter mitgeteilt wird.
3. Der Vorsorgeschutz erlischt 6 Monate nach der Haushaltgründung.

5.14 Vorsorgebetrag

In Erweiterung von § 9 Nr. 2 b) VHB 2008 erhöht sich die Versicherungssumme auf einen Vorsorgebetrag von 30%.

5.15 Grobe Fahrlässigkeit

Haftungsmilderung bei grob fahrlässiger Herbeiführung eines Versicherungsfalles



1. In Erweiterung von § 34 Nr. 1 b) VHB 2008 wird auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit und auf eine Leistungskürzung verzichtet. Dies gilt auch bei Verletzung von Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten, welche in den §§ 16 und 26 Nr. 1 VHB 2008 geregelt sind.
2. Vorgenanntes (Ziffer 1) gilt jedoch nicht bei Verletzung von Obliegenheiten entsprechend den §§ 26 Nr. 2 und 27 VHB 2008
3. Die Entschädigungsleistung ist auf die Versicherungssumme begrenzt.

5.16 Unbewohntsein der Wohnung

In Erweiterung § 17 c) VHB 2008 wird sich der Versicherer nicht auf eine Gefahrerhöhung berufen, wenn die versicherte Wohnung bis zu 185 Tage unbewohnt und unbeaufsichtigt bleibt.

5.16 Keine Anzeigepflicht beim Aufstellen eines Gerüsts

In Ergänzung zu § 27 VHB 2008 ist die Aufstellung eines Gerüsts am Versicherungsort keine dem Versicherer anzuzeigende Gefahrerhöhung.

5.17 Leistungs-Update-Garantie

Werden die dieser Verbundenen Hausratversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen in der gewählten Tarifstruktur (Allgemeine Versicherungsbedingungen und/oder die gewählten Zusatzbedingungen) ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

5.18 Garantie GDV-Musterbedingungen (VHB 2008)

Wir garantieren, dass unsere Leistungsinhalte den Versicherungsnehmer in keinem Punkt schlechter stellen als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Leistungsinhalte (GDV-Empfehlung auf Basis VHB 2008).

5.19 Mindeststandards „Arbeitskreis Beratungsprozesse“

Wir garantieren Ihnen, dass unsere Leistungsinhalte die Mindeststandards der Empfehlung des Arbeitskreises „Beratungsprozesse“ in der Version vom 16.02.2011 voll erfüllen.

5.20 Unklare Zuständigkeit bei Versicherungswechsel – in Ergänzung zu § 20 Nr. 1 VHB 2008

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, werden wir die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises unserer Zuständigkeit ablehnen.

Können wir uns mit dem Vorversicherer nicht einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, treten wir im Rahmen des mit uns vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass Sie uns soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützen und Ihre diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an uns abtreten.

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an uns abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in unsere Zuständigkeit fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, können wir von Ihnen die zu viel erbrachten Leistungen zurückverlangen.

Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringen wir auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses bei unserer Gesellschaft noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.


Besondere Bedingungen für die Verbundene Hausratversicherung nach den VHB 2008
Medien-Premium +

Stand 09/2017

1. Feuer, Blitz, Überspannung etc.	3
1.1 Überspannungsschäden durch Blitz	3
1.2 Schäden durch Stromausfall (Netzausfall/Blitz) an Gefriergut	3
1.3 Seng- und Schmorschäden	3
1.4 Feuernetzwärmeschäden	3
1.5 Blindgängerschäden	3
1.6 Rauch, Verpuffung, Verrußung	3
1.7 Überschallknall	3
1.8 Anprall von Schienen-, Wasser- und Straßenfahrzeugen	3
2. Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus, einfacher Diebstahl, Trickdiebstahl	3
2.1 Hausrat in Kraftfahrzeugen/Wassersportfahrzeugen/Campingwagen	3
2.2 Kfz-Zubehör	4
2.3 Einbruchdiebstahl in Schiffskabinen/Schlafwagenabteilen	4
2.4 Einbruchdiebstahl über nicht versicherte Räume	4
2.5 Unberechtigter Gebrauch von Kredit-, Scheck- und Kundenkarten nach einem Versicherungsfall (Einbruch) ..	4
2.6 Telefon-/Strommissbrauch nach Einbruch durch unbekannte Täter	4
2.7 Einbruchdiebstahl- und Raubschäden durch Hausangestellte	4
2.8 Räuberische Erpressung – Herausgabe von versicherten Sachen an einem anderen Ort	4
2.9 Vandalismus nach Einschleichen	5
2.10 Diebstahl innerhalb des Versicherungsortes (Trickdiebstahl)	5
2.11 Diebstahl von Fahrrädern und Fahrradanhängern	5
2.12 Diebstahl versicherter Sachen im Krankenhaus/bei Kuraufenthalt	5
2.13 Einfacher Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, Rollstühlen, Rollatoren und Gehhilfen	5
2.14 Einfacher Diebstahl von Gartenmöbeln, Gartengeräten, Garteninventar, Gartengrills und Wäsche auf der Leine	6
2.15 Einfacher Diebstahl von Kinderspiel- und Sportgeräten	6
2.16 Kleinvieh, Futter- und Streuvorräte	6
2.17 Einfacher Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern	6
2.18 Diebstahl von Gepäckstücken und deren Inhalt	6
2.19 Vermögenseinbußen durch Phishing beim Online-Banking	6
3. Leitungswasser	7
3.1 Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen	7
3.2 Regenfallrohre/Mischsysteme innerhalb des Gebäudes	7
3.3 Wasser- und Gasverlust infolge eines versicherten Rohrbruchs	7
3.4 Schäden durch witterungsbedingten Rückstau	7
3.5 Regen- und Schmelzwasser	7
4. Kosten	7
4.1 Umzugskosten	7
4.2 Transport- und Lagerkosten	8
4.3 Hotelkosten	8
4.4 Haustierunterbringungskosten bei Unbenutzbarkeit der Wohnung nach einem Versicherungsfall	8
4.5 Bewachungskosten	8
4.6 Sachverständigenkosten	8
4.7 Kosten für provisorische Maßnahmen (Notreparaturen) nach einem Einbruchdiebstahl	8
4.8 Kostenpauschale	8
4.9 Mehrkosten infolge Technologiefortschritt	8
4.10 Rückreisekosten aus dem privaten Urlaub	8
4.11 Datenrettungskosten	8
5. Sonstiges	9
5.1 Technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen	9
5.2 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen	9
5.3 Erhöhte Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung	9
5.4 Erweiterter Versicherungsschutz in der Außenversicherung	9
5.5 Erweiterter Versicherungsschutz in der Außenversicherung für Sportausrüstungen	9
5.6 Beruflich genutzte Sachen in einem Arbeitszimmer	9
5.7 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung	9



5.8	Sachen in Bankgewahrsam/Bankschließfach.....	10
5.9	Hausrat in Garagen außerhalb des Versicherungsgrundstücks.....	10
5.10	Transportmittelunfall	10
5.11	Beruflich bedingter Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung).....	10
5.12	Schäden am Hausrat durch wild lebende Tiere.....	10
5.13	Haushaltsneugründung von Kindern (Vorsorge)	10
5.14	Vorsorgebetrag	10
5.15	Grobe Fahrlässigkeit.....	10
5.16	Unbewohntsein der Wohnung	11
5.17	Keine Anzeigepflicht beim Aufstellen eines Gerüsts	11
5.18	Leistungs-Update-Garantie.....	11
5.19	Garantie GDV-Musterbedingungen (VHB 2008)	11
5.20	Mindeststandards „Arbeitskreis Beratungsprozesse“	11
5.21	Unklare Zuständigkeit bei Versicherungswechsel – in Ergänzung zu § 20 Nr. 1 VHB 2008	11
5.22	max-Leistungsschutz	11

1. Feuer, Blitz, Überspannung etc.

1.1 Überspannungsschäden durch Blitz

1. In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

1.2 Schäden durch Stromausfall (Netzausfall/Blitz) an Gefriergut

1. In Ergänzung von § 1 VHB 2008 ersetzt der Versicherer Schäden an Lebensmitteln in Gefriergutanlagen, die durch Stromausfall (Netzausfall/Blitz) entstanden sind. Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, nicht auf Schäden, die durch gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß der Tiefkühlanlage entstanden sind. Des Weiteren sind Schäden durch angekündigte Stromabschaltungen nicht versichert
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

1.3 Seng- und Schmorschäden

1. Abweichend von § 2 Nr. 5b) VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für Seng- und Schmorschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind. Seng- oder Schmorschäden sind Schäden, die dadurch entstehen, dass versicherte Sachen einer Feuer- oder einer Hitzequelle ausgesetzt waren, ohne dass es an der beschädigten Stelle tatsächlich gebrannt hat. Nicht versichert sind Schäden, die an elektrischen Einrichtungen/-Geräten durch die Wirkung des elektrischen Stromes entstehen. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind weiterhin alle Schäden, die durch Zigarren- oder Zigarettenglut entstanden sind. Außerdem besteht kein Versicherungsschutz für Wertsachen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

1.4 Feuernutzwärmeschäden

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 2 VHB 2008 sind auch Brandschäden mitversichert, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

1.5 Blindgängerschäden

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 4.1 VHB 2008 gelten Explosionsschäden durch konventionelle Kampfmittel aus dem 1. Weltkrieg und dem 2. Weltkrieg (Blindgänger) mitversichert. Dies gilt auch für Explosionsschäden, die bei dem Versuch der Entfernung dieser Kampfmittel entstehen.
2. Die Entschädigungsleistung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

1.6 Rauch, Verpuffung, Verrußung

1. Abweichend von § 2 Nr. 1 VHB 2008 sind Schäden durch sehr starken Rauch, Verpuffung oder Verrußung mitversichert. Die Versicherung erstreckt sich jedoch nicht auf Schäden, die auf dauernde Einwirkung beruhen. Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen und Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

1.7 Überschallknall

In Erweiterung von § 1 Nr. 1 VHB 2008 sind Schäden an versicherten Sachen durch Druckstöße infolge Überschallfluges (Überschallknall) versichert.

1.8 Anprall von Schienen-, Wasser- und Straßenfahrzeugen

1. In Erweiterung von § 1 Nr. 1 VHB 2008 sind Schäden an versicherten Sachen, die durch Anprall eines Schienen- oder Straßenfahrzeugs, ihrer Teile oder ihrer Ladung zerstört oder beschädigt werden, oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen, versichert.
2. Für den Anprall von Straßenfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer oder im Versicherungsvertrag mitversicherter Person betrieben oder gehalten werden.

2. Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus, einfacher Diebstahl, Trickdiebstahl

2.1 Hausrat in Kraftfahrzeugen/Wassersportfahrzeugen/Campingwagen

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 wird für versicherte Sachen auch Entschädigung geleistet, wenn sie innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sowie den Staaten Belgien, Niederlande, Luxemburg, Österreich, Schweiz, Lichtenstein, Frankreich, Italien, Spanien, Dänemark, Schweden, Norwegen und Finnland durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge/Wassersportfahrzeuge/Campingwagen/Wohnmobilen entwendet, zerstört oder beschädigt werden. Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt nicht für den Aufbruch von Kraftfahrzeuganhängern.
2. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Tür des Fahrzeuges gleich.
3. Die Entschädigung ist je Schadenfall auf 2.000 € (für Wertsachen entsprechend § 13 VHB 2008 maximal 100 €) begrenzt.

4. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.2 Kfz-Zubehör

1. Abweichend von § 6 Nr. 4c) VHB 2008 gelten nicht am Fahrzeug montierte Winter-/Sommerreifen einschließlich Felgen, sowie Dachboxen als Hausrat gemäß § 6 Nr. 2 VHB 2008.
2. Die Entschädigung ist auf je Versicherungsfall auf 2.000 € begrenzt.

Soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann, geht eine solche Leistung einer Entschädigung aus diesem Vertrag vor (Subsidiärdeckung).

Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.3 Einbruchdiebstahl in Schiffskabinen/Schlafwagenabteilen

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 2 VHB 2008 ist Einbruchdiebstahl auch aus verschlossenen Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen von Bahnen mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10% der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.4 Einbruchdiebstahl über nicht versicherte Räume

Als Einbruch gemäß § 3 Nr. 2 a) VHB 2008 gilt auch, wenn in das Objekt, in dem sich der versicherte Hausrat befindet, in einen nicht versicherten Raum eingebrochen wurde und der Täter von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt. Es hat keinen Einfluss auf die Leistungspflicht des Versicherers, ob die nicht versicherten Räumlichkeiten von Familienangehörigen des Versicherungsnehmers gewerblich oder privat genutzt werden.

2.5 Unberechtigter Gebrauch von Kredit-, Scheck- und Kundenkarten nach einem Versicherungsfall (Einbruch)

1. In Erweiterung von § 13 Nr. 2 b) aa) gilt der Missbrauch von Kredit-, Scheck- und Kundenkarten nach einem Einbruchdiebstahl/Raub mitversichert, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 € begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer hat die abhanden gekommenen Kredit-, Scheck-, und Kundenkarten unverzüglich sperren zu lassen.
4. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.6 Telefon-/Strommissbrauch nach Einbruch durch unbekannte Täter

1. Wird nach einem Einbruchdiebstahl (siehe § 3 VHB 2008) in die versicherte Wohnung das Telefon oder sonstige in der Wohnung befindliche Strom verbrauchende mitversicherte Einrichtungsgegenstände benutzt, so ersetzt der Versicherer die dadurch angefallenen Telefon-/Stromkosten.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500 € begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens und/oder eine Bestätigung des zuständigen Energieversorgers über den Strommehrerverbrauch einzureichen.
4. Der Versicherungsnehmer muss den Einbruch unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.7 Einbruchdiebstahl- und Raubschäden durch Hausangestellte

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 sind Einbruchdiebstahl- und Raubschäden mitversichert, die durch Personen ausgeübt wurden, die beim Versicherungsnehmer wohnen oder Hausangestellte des Versicherungsnehmers sind.
2. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 500 € begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl/Raub unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.8 Räuberische Erpressung – Herausgabe von versicherten Sachen an einem anderen Ort

1. Bei einem versicherten Raub nach § 3 Nr. 4 a) VHB 2008 besteht abweichend von § 3 Nr. 4c) VHB 2008 auch dann Versicherungsschutz, wenn die Heranschaffung der Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erpresst wurde.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt. Die Entschädigungsgrenzen nach § 13 VHB 2008 bleiben unverändert.

3. Der Versicherungsnehmer muss die räuberische Erpressung unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.9 Vandalismus nach Einschleichen

1. Als Erweiterung zu § 3 Nr. 3 VHB 2008 liegt Vandalismus nach einem Einbruch auch dann vor, wenn der Täter auf die in § 3 Nr. 2 c) bezeichnete Art in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 € begrenzt.

2.10 Diebstahl innerhalb des Versicherungsortes (Trickdiebstahl)

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 sind Schäden durch Diebstahl versichert, wenn der Täter sich durch Täuschung des Versicherungsnehmers oder dessen Ehe- bzw. Lebenspartners Zutritt zum Versicherungsort verschafft und dort versicherte Sachen entwendet.
2. Die Entschädigung von versicherten Sachen ist je Versicherungsfall auf 2.500 € begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.11 Diebstahl von Fahrrädern und Fahrradanhängern

1. Für Fahrräder/Fahrradanhänger erstreckt sich der Versicherungsschutz rund um die Uhr (24-Stunden-Schutz) unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden durch Diebstahl.
2. Obliegenheit des Versicherungsnehmers
Der Versicherungsnehmer hat das Fahrrad / den Fahrradanhänger durch ein eigenständiges Fahrradschloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt, bzw. der Fahrradanhänger nicht fest mit dem Fahrrad verbunden ist. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (z.B. sog. „Rahmenschlösser“) gelten nicht als eigenständig.
3. Besondere Obliegenheiten im Schadenfall
 - a) Der Versicherungsnehmer hat den Kaufbeleg sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder/des Fahrradanhängers zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
 - b) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.
 - c) Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten gem. Ziffer 2.11.1 und 2.11.2, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein
4. Für die mit dem Fahrrad/Fahrradanhänger lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad/Fahrradanhänger abhanden gekommen sind.
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2% der Versicherungssumme, mindestens 500 €, begrenzt. Eine andere Entschädigungsgrenze kann gegen Mehrbeitrag vereinbart werden.

2.12 Diebstahl versicherter Sachen im Krankenhaus/bei Kuraufenthalt

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für einfachen Diebstahl, wenn versicherte Sachen bei stationärem Krankenhaus-, Rehabilitations-, Sanatoriums- oder Kuraufenthalt des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person aus dem Krankenzimmer entwendet werden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 € (Wertsachen nach § 13 VHB 2008, maximal 200 €) begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.13 Einfacher Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, Rollstühlen, Rollatoren und Gehhilfen

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 ist der einfache Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen (die nicht versicherungspflichtig sind), Rollstühlen, Rollatoren und Gehhilfen und deren angebrachtes/befestigtes Zubehör mitversichert.
2. Lose mit dem Kinderwagen, Krankenfahrstuhl, Rollstuhl, Rollator und der Gehhilfe verbundenen oder regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen entwendet wurden. Der Inhalt ist nicht mitversichert.
3. Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und sofern vorhanden, die Rahmen- und sonstige Identifikationsnummer oder Kennzeichen zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmungen, kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweist.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

5. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.14 Einfacher Diebstahl von Gartenmöbeln, Gartengeräten, Garteninventar, Gartengrills und Wäsche auf der Leine

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 ist der einfache Diebstahl von Gartenmöbeln, Gartengeräten, Garteninventar, Gartengrills und Wäsche auf der Leine mitversichert, wenn diese nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls in gemeinschaftlich genutzten Räumen (auch Treppenhaus) abgestellt waren oder sich außerhalb des Versicherungsortes, jedoch auf dem umfriedeten Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befanden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 € begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.15 Einfacher Diebstahl von Kinderspiel- und Sportgeräten

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 ist der einfache Diebstahl von Kinderspiel- und Sportgeräten mitversichert, wenn dieser sich nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls außerhalb von Räumen auf dem umfriedeten Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befand.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.16 Kleinvieh, Futter- und Streuvorräte

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für Kleinvieh, Futter- und Streuvorräte auf dem Versicherungsgrundstück. Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen, sofern eine gewerbliche und/oder landwirtschaftliche Tierhaltung besteht.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1% der Versicherungssumme begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.17 Einfacher Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 ist der einfache Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern, die dem Versicherungsnehmer gehören und die aus Räumen entwendet werden, die der Versicherungsnehmer gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzt, mitversichert. Dem Versicherungsnehmer gleichgestellt ist eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person.
2. Der Inhalt von Waschmaschinen und Wäschetrocknern gilt nicht mitversichert.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.
4. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.18 Diebstahl von Gepäckstücken und deren Inhalt

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für einfachen Diebstahl für dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehörende Gepäckstücke und deren Inhalt, die bei einer privaten Urlaubsreise entwendet werden.
2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Wertsachen, Bargeld, elektronische Geräte wie zum Beispiel Handys, Computer, Laptops, Notebooks, Kameras.
3. Es gilt eine Selbstbeteiligung von 100 € je Schadenfall.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 1.000 € begrenzt.
5. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.19 Vermögenseinbußen durch Phishing beim Online-Banking

1. In Erweiterung von § 1 VHB 2008 ersetzt der Versicherer auch Vermögensschäden innerhalb des vom Versicherungsnehmer durchgeführten privaten Online-Bankings, wenn durch Phishing unberechtigte Dritte Überweisungen elektronisch übermitteln und die kontoführende Bank diese ausführt. Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit Online-Banking-Aktionen, welche in der versicherten Wohnung oder über im Eigentum des Versicherungsnehmers stehende Laptops / portable PCs durchgeführt werden.
2. Phishing im Sinne dieser Bestimmung ist ein Verfahren, bei dem Täter sich mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschaffen, wobei die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis ausnutzen.



3. Vermögensschaden im Sinne dieser Bestimmung ist die unmittelbar aus dem Phishing-Angriff resultierende Vermögenseinbuße in Höhe des abgebuchten Betrags.
4. Andere Arten des Erlangens von vertraulichen Zugangs- oder Identifikationsdaten (wie z. B. Pharming) sind nicht versichert. Aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden (z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung, in Rechnung gestellte Kosten der Bank u. ä.) sind nicht versichert.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die das kontoführende Kreditinstitut ersetzt, bzw. für die das kontoführende Kreditinstitut haftet.
5. Die Entschädigungsleistung des Versicherers setzt voraus, dass Sie den aktuell üblichen Online-Banking-Sicherheitsstandard verwenden.
6. Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung (=Phishing-Angriff) zurückzuführen sind, bei dem die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlangt haben.
7. Vor Eintritt des Versicherungsfalles muss der Computer, der zum Online-Banking genutzt wird, mit einem Schutz oder einer Firewall gegen unberechtigtes Eindringen sowie einer Virenschutzsoftware, die auf dem neuesten Stand gehalten wird, ausgestattet sein; Virendefinitionen sind mindestens einmal im Monat zu aktualisieren.
8. Nach Eintritt des Versicherungsfalles muss der Versicherungsnehmer insbesondere
 - bei der Aufklärung des Versicherungsfalles mitwirken und dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte erteilen
 - die kontoführende Bank ermächtigen, dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalles zu erteilen
 - den Versicherungsfall unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen.
9. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der oben genannten Obliegenheiten, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.
10. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 1.000 € begrenzt.

3. Leitungswasser

3.1 Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen

In Erweiterung von § 4 Nr. 2 VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Wasser aus Zimmerbrunnen oder Wassersäulen zerstört/beschädigt werden oder abhanden kommen.

3.2 Regenfallrohre/Mischsysteme innerhalb des Gebäudes

In Erweiterung von § 4 Nr. 2 VHB 2008 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Regenfallrohren/Mischsystemen innerhalb des Gebäudes bestimmungswidrig ausgetreten ist.

3.3 Wasser- und Gasverlust infolge eines versicherten Rohrbruchs

Der nachweisliche Wasserverlust infolge eines versicherten Rohrbruchschadens gemäß § 4 VHB 2008 ist bis maximal 5.000 € mitversichert.

3.4 Schäden durch witterungsbedingten Rückstau

1. Abweichend von § 4 Nr. 3 a) cc) VHB 2008 sind Schäden an versicherten Sachen, die durch witterungsbedingten Rückstau zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen, mitversichert.

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des Gebäudes oder dessen zugehörige Einrichtungen, in dem sich die versicherten Sachen befinden, austritt.

2. Voraussetzung für die Mitversicherung ist, dass ein funktionsfähiges Rückstauventil vorhanden ist.
3. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 10.000 € begrenzt.

3.5 Regen- und Schmelzwasser

1. Tritt Regen oder Schnee durch Gebäudeöffnungen ein, die nicht durch Sturm oder Hagel verursacht wurden, besteht dennoch Versicherungsschutz für Schäden an versicherten Sachen, die durch unmittelbare Einwirkung von Regen- oder Schmelzwasser beschädigt oder zerstört wurden.
2. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 1.500 € begrenzt. Es gilt eine Selbstbeteiligung je Schadenfall von 500 €.
3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden durch Überschwemmung, Rückstau, weiteren Elementargefahren und Sturmflut. Außerdem bleiben Schäden durch die allmähliche Einwirkung von Witterungseinflüssen ausgeschlossen.

4. Kosten

4.1 Umzugskosten

1. In Erweiterung von § 8 VHB 2008 ersetzt der Versicherer auch die Kosten für den Umzug in eine andere Wohnung, wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung nach einem Versicherungsfall auf Dauer unbewohnbar geworden ist.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5% der Versicherungssumme, maximal 5.000 € begrenzt.

4.2 Transport- und Lagerkosten

In Erweiterung von § 8 Nr. 1 d) VHB 2008 gilt die Frist von 100 Tagen auf 360 Tagen erhöht.

4.3 Hotelkosten

1. In Erweiterung von § 8 Nr. 1 c) VHB 2008 sind Hotel- oder ähnliche Unterbringungskosten bis maximal 365 Tage versichert.
2. Die Entschädigung ist auf 3 % der Versicherungssumme pro Tag begrenzt.

4.4 Haustierunterbringungskosten bei Unbenutzbarkeit der Wohnung nach einem Versicherungsfall

1. Abweichend von § 8 VHB 2008 sind Haustierunterbringungskosten in einer Tierpension oder in einer ähnlichen Unterbringung, die aufgrund eines Versicherungsfalles notwendig werden, mitversichert, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Wohnung wieder benutzbar oder eine Haltung der Haustiere in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Nutztiere und exotische Tiere.
2. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 2% der Versicherungssumme begrenzt.

4.5 Bewachungskosten

In Erweiterung von § 8 Nr. 1 f) VHB 2008 ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 20% der Versicherungssumme begrenzt.

4.6 Sachverständigenkosten

Abweichend von § 15 Nr. 6 VHB 2008 werden bei einer Schadenhöhe über 10.000 € dem Versicherungsnehmer bei Einleitung eines Sachverständigenverfahrens nach § 15 VHB 2008 die Sachverständigenkosten bis 7.500 € bei einem Selbstbehalt von 10 % ersetzt.

4.7 Kosten für provisorische Maßnahmen (Notreparaturen) nach einem Einbruchdiebstahl

1. In Erweiterung von § 8. 1 i) VHB 2008 sind die Kosten für provisorische Maßnahmen (Notreparaturen) nach einem Einbruchdiebstahl mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

4.8 Kostenpauschale

Ab einer Entschädigung in Höhe von 2.500 € erstatten wir Ihnen einen Pauschalbetrag in Höhe von 100 €

4.9 Mehrkosten infolge Technologiefortschritt

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.

4.10 Rückreisekosten aus dem privaten Urlaub

1. Abweichend von § 8 VHB 2008 sind die Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise aus dem privaten Urlaub (Fahrtmehrkosten), wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise abbrechen muss, um an den Schadenort (versicherte Wohnung, siehe § 6 VHB 2008) zu reisen, mitversichert.
2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 € übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig ist.
3. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von 6 Wochen.
4. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, das dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise zum Schadenort entspricht.
5. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Rückreise an den Schadenort mit dem Versicherer Kontakt aufzunehmen und ggf. Verhaltensweisungen einzuholen, soweit es den Umständen nach zumutbar ist. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, obwohl ihm dies billigerweise zuzumuten wäre, so kann der Versicherer den Kostenersatz um den Betrag kürzen, der nachweislich durch die Pflichtverletzung entstanden ist.
6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

4.11 Datenrettungskosten

1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmter Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme.
Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert worden sind, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.
Ersetzt werden auch die Kosten an einer versuchten technischen Wiederherstellung.
2. Die Entschädigung für die Datenrettungskosten ist je Versicherungsfall auf 2% der Versicherungssumme, mindestens 1.000 € begrenzt.



3. Ausschlüsse
 - a) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
 1. Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (zum Beispiel sog. Raubkopien).
 2. Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.

5. Sonstiges

5.1 Technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen

In Erweiterung von § 6 Nr. 2 c) cc) VHB 2008 sind technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen, die der Sicherung des versicherten Hausrates dienen, soweit keine andere Versicherung hierfür besteht, mitversichert.

5.2 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

1. In Erweiterung von § 13 Nr. 2 a) VHB 2008 ist die Entschädigung für Wertsachen je Versicherungsfall auf 50% der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
2. Die Entschädigungsgrenze entsprechend § 13 Nr. 2 b) aa) VHB 2008 (Bargeld, Geldkarten) ist auf 3.000 € erhöht.
3. Die Entschädigungsgrenze entsprechend § 13 Nr. 2 b) bb) VHB 2008 (Urkunden, Sparbücher, Wertpapiere) ist auf 20.000 € erhöht.
4. Die Entschädigungsgrenze entsprechend § 13 Nr. 2 b) cc) VHB 2008 (Schmuck, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen, Sachen aus Gold und Platin) ist auf 40.000 € erhöht.

5.3 Erhöhte Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung

1. In Erweiterung von § 7 Nr. 6 a) VHB 2008 ist die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.
2. Die absoluten Entschädigungsgrenzen in EUR für Wertsachen gemäß § 13 Nr. 2 b) VHB 2008 gelten unverändert.

5.4 Erweiterter Versicherungsschutz in der Außenversicherung

In Erweiterung von § 7 Nr. 1 VHB 2008 sind versicherte Sachen im Rahmen der Außenversicherung bis zu 12 Monate nach vorübergehender Entfernung aus der Wohnung weltweit versichert.

5.5 Erweiterter Versicherungsschutz in der Außenversicherung für Sportausrüstungen

Für Hausrat nach § 6 VHB 2008, der der Ausübung einer Sportart dient, besteht im Rahmen der Außenversicherung wie folgt Versicherungsschutz:

1. Abweichend von § 7 Nr. 1 VHB 2008 besteht Versicherungsschutz für Sportausrüstungen, die Eigentum des Versicherungsnehmers sind, auch wenn diese sich dauerhaft außerhalb der versicherten Wohnung befinden. Dem Versicherungsnehmer gleichgestellt ist eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person.
2. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 5 % der Versicherungssumme, maximal 5.000 € begrenzt.

5.6 Beruflich genutzte Sachen in einem Arbeitszimmer

1. In Erweiterung von § 6 VHB 2008 sind sämtliche Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen, mitversichert.
2. Zu den versicherten Räumlichkeiten zählen ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzte Räume, die nur durch den Versicherungsort betreten werden können und sofern darin keine Angestellten beschäftigt werden und kein Publikumsverkehr stattfindet.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.
4. Für Musterkollektionen und Handelswaren ist in Abänderung von Punkt 3 die Entschädigung je Versicherungsfall auf maximal 5.000 € begrenzt.

5.7 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

1. Abgrenzung zur Staatshaftung
 - a) Ein Anspruch auf Entschädigung durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.
 - b) Ein Anspruch auf Entschädigung in den Fällen von a) erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.
2. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden. Eingeschlossen sind unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.
3. Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
4. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung zerstört oder beschädigt werden.

5. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die der Versicherungsnehmer oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesende Personen verursachen.
6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt

5.8 Sachen in Bankgewahrsam/Bankschließfach

1. Der Inhalt von Kundenschließfächern in Tresorräumen von Geldinstituten für den Hausrat ist mitversichert, soweit hierfür keine besondere Versicherung besteht.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 40% der Versicherungssumme, mindestens 30.000 €, begrenzt.
3. Soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann, geht eine solche Leistung einer Entschädigung aus diesem Vertrag vor (Subsidiärdeckung).

5.9 Hausrat in Garagen außerhalb des Versicherungsgrundstücks

1. In Erweiterung von § 6 Nr. 3 d) VHB 2008 gilt als Versicherungsort auch die Garage, die sich außerhalb des Versicherungsgrundstücks in der gleichen oder einer direkt angrenzenden Gemeinde befindetet. Dies gilt auch für Garagen in der Nähe des Versicherungsortes, außerhalb der gleichen Gemeinde, bis zu einer maximalen Entfernung von 5 Kilometern vom Versicherungsort. Kein Versicherungsschutz besteht für Wertsachen (siehe § 13 Nr. 1 VHB 2008).
2. Nicht versichert ist Hausrat in Garagen, die sich außerhalb geschlossener Ortschaften befinden.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 40 % der Versicherungssumme, maximal 25.000 € begrenzt.

5.10 Transportmittelunfall

Versichert sind die Beschädigung, Zerstörung und der Verlust versicherter Sachen durch einen Unfall eines Kraftfahrzeuges oder eines öffentlichen Verkehrsmittel, mit dem die versicherten Sachen befördert wurden.

Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

5.11 Beruflich bedingter Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung)

1. Versicherungsschutz besteht für Hausrat entsprechend § 6 Nr. 2 VHB 2008, der sich an einem beruflich bedingten Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung) befindet. Dieser muss durch den Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- oder Lebenspartner genutzt werden. Die beruflich bedingte Zweitwohnung (Pendlerwohnung) muss sich innerhalb Deutschlands befinden.
2. Für Wertsachen gemäß § 13 Nr. 1 VHB 2008 besteht Versicherungsschutz bis zu einer Entschädigungshöhe von 2.500 €
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20 % der vereinbarten Versicherungssumme, maximal 20.000 € begrenzt.

5.12 Schäden am Hausrat durch wild lebende Tiere

1. In Erweiterung von § 1 VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung, wenn wild lebende Tiere, die zum Schalenwild [nach dem Bundeswildgesetz (BJagdG)] zählen, in die versicherte Wohnung hineingelangen und dort versicherte Sachen zerstören oder beschädigen. Kommen versicherte Sachen infolge eines solchen Ereignisses abhanden, besteht ebenfalls Versicherungsschutz. Schalenwild sind zum Beispiel Wildschweine, Rehe und Rothirsche (siehe hierzu § 2 Abs. 3 BJagdG).
2. In Ergänzung zu § 8 VHB 2008 werden aufgrund eines solchen Ereignisses die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten ersetzt
 - für die Reinigung;
 - für Reparaturen von Gebäudebeschädigungen, die im Bereich der Wohnung entstanden sind, weil das Tier eingedrungen ist;
 - für provisorische Reparaturen, um Öffnungen zu verschließen, die im Bereich der Wohnung entstanden sind, weil das Tier eingedrungen ist.
3. Die Entschädigung je Versicherungsfall nach Nr. 1 und Nr. 2 ist auf insgesamt 5.000 € begrenzt.

5.13 Haushaltsneugründung von Kindern (Vorsorge)

1. Gründen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Kinder erstmalig einen eigenen Haushalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so besteht auch für den neuen Haushalt Versicherungsschutz. Dies gilt jedoch nur, sofern nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz verlangt werden kann.
2. Der Vorsorgeschutz ist auf 30 % der vereinbarten Versicherungssumme beschränkt. Die Entschädigung setzt voraus, dass dem Versicherer die neue Haushaltgründung unter Angabe der Anschrift und der Wohnfläche in Quadratmeter mitgeteilt wird.
3. Der Vorsorgeschutz erlischt 6 Monate nach der Haushaltgründung.

5.14 Vorsorgebetrag

In Erweiterung von § 9 Nr. 2 b) VHB 2008 erhöht sich die Versicherungssumme auf einen Vorsorgebetrag von 30%.

5.15 Grobe Fahrlässigkeit

Haftungsmilderung bei grob fahrlässiger Herbeiführung eines Versicherungsfalles



1. In Erweiterung von § 34 Nr. 1 b) VHB 2008 wird auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit und auf eine Leistungskürzung verzichtet. Dies gilt auch bei Verletzung von Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten, welche in den §§ 16 und 26 Nr. 1 VHB 2008 geregelt sind.
2. Vorgenanntes (Ziffer 1) gilt jedoch nicht bei Verletzung von Obliegenheiten entsprechend den §§ 26 Nr. 2 und 27 VHB 2008
3. Die Entschädigungsleistung ist auf die Versicherungssumme begrenzt.

5.16 Unbewohntsein der Wohnung

In Erweiterung § 17 c) VHB 2008 wird sich der Versicherer nicht auf eine Gefahrerhöhung berufen, wenn die versicherte Wohnung bis zu 185 Tage unbewohnt und unbeaufsichtigt bleibt.

5.17 Keine Anzeigepflicht beim Aufstellen eines Gerüsts

In Ergänzung zu § 27 VHB 2008 ist die Aufstellung eines Gerüsts am Versicherungsort keine dem Versicherer anzuzeigende Gefahrerhöhung.

5.18 Leistungs-Update-Garantie

Werden die dieser Verbundenen Hausratversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen in der gewählten Tarifstruktur (Allgemeine Versicherungsbedingungen und/oder die gewählten Zusatzbedingungen) ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

5.19 Garantie GDV-Musterbedingungen (VHB 2008)

Wir garantieren, dass unsere Leistungsinhalte den Versicherungsnehmer in keinem Punkt schlechter stellen als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Leistungsinhalte (GDV-Empfehlung auf Basis VHB 2008).

5.20 Mindeststandards „Arbeitskreis Beratungsprozesse“

Wir garantieren Ihnen, dass unsere Leistungsinhalte die Mindeststandards der Empfehlung des Arbeitskreises „Beratungsprozesse“ in der Version vom 16.02.2011 voll erfüllen.

5.21 Unklare Zuständigkeit bei Versicherungswechsel – in Ergänzung zu § 20 Nr. 1 VHB 2008

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, werden wir die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises unserer Zuständigkeit ablehnen.

Können wir uns mit dem Vorversicherer nicht einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, treten wir im Rahmen des mit uns vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass Sie uns soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützen und Ihre diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an uns abtreten.

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an uns abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in unsere Zuständigkeit fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, können wir von Ihnen die zu viel erbrachten Leistungen zurückverlangen.

Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringen wir auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses bei unserer Gesellschaft noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

5.22 max-Leistungsschutz

1. Im Versicherungsfall gelten Risiken, die im Rahmen des vereinbarten Vertrages nicht eingeschlossen sind, jedoch durch einen leistungsstärkeren, allgemein und für jedermann zugänglichen Tarif zur Hausratversicherung eines anderen in Deutschland zum Betrieb zugelassenen Versicherers zum Zeitpunkt des Schadeneintritts eingeschlossen wären, automatisch entsprechend den dortigen Regelungen mitversichert.
Der Nachweis (in Form von Besonderen Bedingungen und Leistungsbeschreibungen) über die anderweitige Mitversicherung obliegt dem Versicherungsnehmer. Es gelten dabei folgende Regelungen:
 - Der Vertragsabschluss muss für jedermann ohne Zugehörigkeit von Verbänden, Organisationen, Arbeitsverhältnissen oder ähnlichem zugänglich sein. Nicht frei zugänglich sind auch Tarife, die an die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages gekoppelt sind.
 - Es muss sich um benannte Einschlüsse ohne Zuschlagsbeitrag bzw. -prämie handeln.
 - Deckungen auf „All-Risk“-Basis oder beitrags-/prämienpflichtige Einschlüsse fallen nicht darunter
2. Die Begrenzung der Entschädigungsleistung gemäß Abschnitt A § 12 VHB 2008 bleibt unberührt. Ein evtl. vereinbarter Selbstbehalt zwischen Ihnen und uns bleibt bestehen.
3. Ausgeschlossen vom max-Leistungsschutz sind:
 - berufliche und gewerbliche Risiken
 - vorsätzlich herbeigeführte Schadenereignisse
 - sämtliche Elementargefahren, d. h. Schäden, die durch das Wirken der Natur verursacht werden
4. Teil-Kündigungsmöglichkeit
Der „max-Leistungsschutz“ kann ohne Aufhebung des Hauptvertrages von beiden Vertragsparteien jederzeit ohne Angabe von Gründen mit textlicher Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Der andere Vertragspartner ist in diesem Fall berechtigt, die Aufhebung des Hauptvertrages zum selben Zeitpunkt zu verlangen.



MEDIEN-VERSICHERUNG a.G.
Karlsruhe

Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden BWE 2008

Stand 04/2014

auf Grundlage der VHB 2008 und den VGB 2008

- In der Elementarzone 3 ist § 4 (Erdbeben) vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- In der Zürszone 3 und 4 ist § 3a) aa) (Überschwemmung durch Ausuferung von Gewässern) vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Sofern obige Ausschlüsse gelten, sind diese in Ihrer Versicherungspolice vermerkt.

§ 1 Vertragsgrundlage	2
§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden	2
§ 3 Überschwemmung, Rückstau	2
§ 4 Erdbeben	2
§ 5 Erdsenkung	2
§ 6 Erdrutsch	2
§ 7 Schneedruck	2
§ 8 Lawinen	2
§ 9 Vulkanausbruch	2
§ 10 Nicht versicherte Schäden	3
§ 11 Besondere Obliegenheiten	3
§ 12 Wartezeit, Selbstbehalt	3
§ 13 Kündigung	3
§ 14 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages	3

Es gilt soweit ausgewählt und beantragt

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten:

- a) die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2008),
 - b) die Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen (VGB 2008),
- entsprechend dem jeweiligen Hauptvertrag, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Überschwemmung , Rückstau
- b) Erdbeben
- c) Erdsenkung, Erdrutsch
- d) Schneedruck, Lawinen
- e) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

§ 3 Überschwemmung, Rückstau

- a) Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
 - aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
 - bb) Witterungsniederschläge
 - cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb)
- b) Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

§ 4 Erdbeben

- a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
 - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

§ 5 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen. Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

§ 6 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

§ 7 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen

§ 8 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

§ 9 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

Es gilt soweit ausgewählt und beantragt

§ 10 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) Schäden an versicherten Gebäuden oder versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.
- b) Schäden an im Freien befindlichen beweglichen Sachen. Dies gilt auch in der Außenversicherung.
- c) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - Schäden durch
 - aa) Sturmflut;
 - bb) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe § 3).

§ 11 Besondere Obliegenheiten

- a) Wohngebäudeversicherung (VGB 2008)

Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden hat der Versicherungsnehmer

 - aa) bei Überflutungsgefährdeten Räumen Rückstauklappen anzubringen und funktionsbereit zu halten und
 - bb) Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.
- b) Hausratversicherung (VHB 2008)

Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden hat der Versicherungsnehmer als Gebäudeeigentümer – oder als Mieter, wenn er nach dem Mietvertrag verpflichtet ist - wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück und Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten.

§ 12 Wartezeit, Selbstbehalt

- a) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von 10 Tagen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).
- b) Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt je Schadensfall eine Selbstbeteiligung von 10 % mindestens 500 € höchstens jedoch 5.000 €.

§ 13 Kündigung

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe § 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 14 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe § 1) erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden.



MEDIEN-VERSICHERUNG a.G.
Karlsruhe

Klausel Glasbruch zur Hausratversicherung nach VHB 2008

Versicherungsschutz besteht nur, so lange und soweit ein Hausratversicherungsvertrag bei der Medien-Versicherung a. G. zugleich besteht.

§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden

1.

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen die durch Bruch (zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

2.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

- a) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche);
- b) Undichtwerdende Randverdichtungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen;
- c) Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, ferner nicht auf Schäden durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen bei diesen Ereignissen.

3.

Die Versicherung erstreckt sich außerdem nicht auf Schäden an versicherten Sachen und nicht auf versicherte Kosten, die durch Kriegereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben, Überschwemmung oder Kernenergie verursacht werden.

§ 2 Versicherte Sachen

1.

Versichert sind fertig eingesetzte oder montierte:

- a) Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas;
- b) Platten aus Glaskeramik;
- c) Glasbausteine und Profilbaugläser

§ 3 Nicht versicherte Sachen

1.

Nicht versichert sind insbesondere:

- a) Bei Antragstellung bereits beschädigte Sachen;
- b) Scheiben und Platten aus Kunststoff;
- c) Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff;
- d) Künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -Spiegel, -Platten (z. B. Motivdarstellung durch Glasmalerei, Ätzung, Schliff) sowie Blei- oder Messingverglasung mit künstlerischer Bearbeitung;
- e) Die Abdeckung von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen;

MEDIEN-VERSICHERUNG a.G. KARLSRUHE

vorm. Buchgewerbe-Feuerversicherung, gegr. 1899

Borsigstraße 5, 76185 Karlsruhe
Telefon 0721/5690 00,
Telefax 0721/5690016

kontakt@medienversicherung.de
www.mediensversicherung.de



1. INFORMATIONEN ZUM VERSICHERER

Die Medien-Versicherung a.G. Karlsruhe vorm. Buchgewerbe-Feuerversicherung, gegr. 1899 blickt auf eine über 100jährige erfolgreiche Vergangenheit zurück. Unser Ziel ist es, Ihnen einen optimalen Service zu bieten, wenn uns dies einmal nicht gelingt, informieren Sie uns:

Medien-Versicherung a.G. Karlsruhe
vorm. Buchgewerbe-Feuerversicherung, gegr. 1899

Borsigstraße 5

76185 Karlsruhe

Tel.: 0721/56900-0

Fax: 0721/56900-16

e-mail: kontakt@medienversicherung.de

Internet: www.mediensversicherung.de

Sitz: Karlsruhe; Registergericht Mannheim: HRB 100003

Aufsichtsratsvorsitzender: Peter Husemann, Eisenach

Vorstand: Klaus Haßler (Vors.), Jürgen Schellmann

Die Bankverbindung lautet:

Dresdner Bank AG Karlsruhe

Kto.-Nr.: 562 055 700

Blz.: 660 800 52

IBAN: DE28 6608 0052 0562 0557 00,

SWIFT-BIC: DRES DE FF 660

Postbank Karlsruhe

Konto-Nr.: 415 97 759

BLZ.: 660 100 75

IBAN: DE98 6601 0075 0041 5977 59,

SWIFT-BIC: PBNK DE FF 660

Sollten Sie ausnahmsweise einmal nicht mit unseren Beratungsleistungen zufrieden sein, so möchten wir Sie bitten, sich an uns zu wenden. Wir sind dann gerne zur Stellungnahme bereit. Ergänzend können Sie sich auch an folgende Adressen wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632, 10006 Berlin

Tel.: 01804/224424

Fax: 01804/224425

email: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Satzung der Medien-Versicherung a.G. Karlsruhe

vorm. Buchgewerbe-Feuerversicherung, gegr. 1899

Stand 09/2016

A. Allgemeine Bestimmungen

Nachfolgende Satzung gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Name, Sitz

Die MEDIEN-VERSICHERUNG a.G. KARLSRUHE vorm. Buchgewerbe-Feuerversicherung, gegr. 1899, ist unter dem Namen Feuerversicherungs-Genossenschaft Deutscher Buchdrucker gegründet worden und führte von 1942 bis 1985 den Namen Buchgewerbe-Feuerversicherung a.G. Sie ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.
Ihr Sitz ist Karlsruhe.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist im In- und Ausland

- der Betrieb der Unfall- und Allgemeinen Haftpflichtversicherung, der Sachschadenversicherung, der Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und der Rechtsschutzversicherung in der Erstversicherung
- die Vermittlung von Versicherungen,
- die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an anderen Unternehmen und deren Errichtung.

Rückversicherung wird nicht betrieben.

§ 3 Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
Der Verein veröffentlicht alle Bekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Wer mit der Medien-Versicherung a.G. Karlsruhe vorm. Buchgewerbe-Feuerversicherung, gegr. 1899, einen Versicherungsvertrag abschließt, wird für die Dauer der Versicherung ihr Mitglied. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages oder durch Eintritt in einen bestehenden Versicherungsvertrag. Mit dem Ablauf des Versicherungsverhältnisses endet die Mitgliedschaft.

Neben sonstigen natürlichen und juristischen Personen können die Mitgliedschaft insbesondere erlangen:

1. Druckereien, Buchbindereien, Papierverarbeitungsbetriebe, Kartonagenfabriken, sonstige grafische Betriebe und Fachgeschäfte,
2. Schriftsteller, Reproduktionsanstalten und Zulieferfirmen,
3. Zeitungs-, Zeitschriften- und Buch-Verlage, alle sonstigen buchhändlerischen Betriebe und Videotheken,
4. Studios, Sender und sonstige Betriebe im Bereich Neue Medien,

Der Verein kann im aufsichtsrechtlich zulässigen Umfang Versicherungsgeschäfte betreiben, ohne dass die Versicherungsnehmer Mitglieder werden. Der Umfang beträgt höchstens 10 % der Gesamtbeitrageinnahme eines Jahres ohne Versicherungssteuer.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Rechte der Mitglieder ergeben sich aus dem Gesetz und der Satzung und im Einzelnen aus dem mit dem Verein geschlossenen Versicherungsvertrag.

§ 6 Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder bzw. die Erben verstorbener Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

C. Verwaltung und Geschäftsführung des Vereins

§ 7 Verwaltungsorgane

Die Verwaltungsorgane des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Mitgliederversammlung.

1. Vorstand

§ 8 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Direktor und dem Stellvertreter.

Die Bestellung erfolgt durch den Aufsichtsrat, der für den Vorstand die Geschäftsordnung erlassen kann.

Der stellvertretende Direktor hat in Ausübung der Vertretung dieselben Rechte und Pflichten wie der Direktor selbst.

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats Prokuristen bestellen. Der Widerruf der Prokura steht ausschließlich dem Vorstand zu.

§ 9 Vertretung der Gesellschaft

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für Vermögensverfügungen ist die Unterschrift beider Vorstandsmitglieder oder die eines Vorstandsmitgliedes und eines Prokuristen erforderlich und genügend.

Dem Vorstand obliegen die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Erledigung aller Geschäftsangelegenheiten.

Hierzu gehören insbesondere:

1. Anstellung und Entlassung von Angestellten,
2. Annahme oder Ablehnung von Versicherungsanträgen,
3. Anerkennung oder Ablehnung aller Schadensansprüche,
4. Kassen- und Rechnungsführung,
5. Anlegung des Vermögens (§ 26),
6. Festsetzung der Beiträge.

2. Aufsichtsrat

§ 10 Zusammensetzung, Wahl

Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern.

Wählbar zum Aufsichtsrat sind die Inhaber der in § 4 Ziff. 1-4 genannten Betriebe, soweit es natürliche Personen sind oder von diesen ermächtigte Personen; soweit die Inhaber juristische Personen sind, deren Organe oder von diesen ermächtigte Personen; außerdem sämtliche bisherigen und ehemaligen Aufsichtsratsmitglieder sowie ausgeschiedene Vorstandsmitglieder. Die Wahl zum Aufsichtsrat ist nur bis zum Ende des Jahres möglich, in welchem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis ist zu veröffentlichen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn der Gewählte in der Versammlung oder binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Wahl keinen Einspruch erhebt.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann, sofern nicht ein wichtiger Grund zur fristlosen Niederlegung des Amtes berechtigt, sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter niederlegen.

Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats aus oder nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit vorgenommen.

Die Aufsichtsratsmitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich.

§ 11 Vorsitzender des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat wählt in seiner ersten Sitzung nach Beendigung der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheiden während ihrer Amtsdauer der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine neue Wahl vorzunehmen.

§ 12 Obliegenheiten des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat die ihm durch das Gesetz und die Satzung zugewiesenen Obliegenheiten zu erfüllen. Er hat insbesondere die Geschäftsführung zu überwachen, sowie den Jahresabschluss, den Vorschlag für Verwendung des Bilanzgewinns und den Geschäftsbericht zu prüfen und zu genehmigen.

Zu den sonstigen Obliegenheiten des Aufsichtsrates gehören:

1. Ernennung des Vorstands und der Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern,
2. die Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen und Bevollmächtigten (§ 8 Satz 4),
3. die Zustimmung zum Erwerb und zur Errichtung anderer Unternehmen und zur Beteiligung an solchen sowie zur Veräußerung,
4. die Entscheidung über Beschwerden gegen den Vorstand,
5. eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Wohl des Vereins es erfordert.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung, soweit es sich nur um die Fassung handelt, zu ändern und für den Fall, dass die Aufsichtsbehörde vor Genehmigung eines Änderungsbeschlusses weitere Änderungen verlangt, diese vorzunehmen.

§ 13 Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

Aufsichtsratsitzungen werden einmal im Kalenderhalbjahr einberufen.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann aus wichtigem Anlass jederzeit eine außerordentliche Sitzung einberufen.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist auf schriftlich begründetem Antrag des Vorstands oder eines Aufsichtsratsmitgliedes verpflichtet, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen und innerhalb zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Antragstellung an, abzuhalten.

Leiter der Aufsichtsratsitzungen ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Sitzungsbericht anzufertigen, der vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben ist.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmung entscheidet einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit der Vorsitzende.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eine schriftliche Abstimmung herbeiführen, wenn kein Mitglied widerspricht.

In den Aufsichtsratssitzungen können die Vorstandsmitglieder und die Angestellten des Vereins teilnehmen, die der Aufsichtsrat hierzu bestimmt. Sie besitzen kein Stimmrecht, können jedoch mit der Führung des Sitzungsberichtes betraut werden.

3. Mitgliederversammlung

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

Die Mitgliederversammlung vertritt als oberstes Organ die Gesamtheit der Mitglieder. Sie beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch den Vorstand oder Aufsichtsrat zu erledigen sind, und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung besteht aus mindestens 11 und höchstens 23 von ihr selbst gewählten Mitgliedervertretern, die auf 4 Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Mitgliederversammlung findet immer ein Jahr nach der Neuwahl des Aufsichtsrates statt.

Die Wahl zum Mitgliedervertreter ist nur bis zum Ende des Jahres möglich, in welchem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

Nicht wählbar sind gesetzliche Vertreter und Angestellte des Vereins oder einer seiner Tochtergesellschaften.

Für jede Wahl können Vorstand und Aufsichtsrat oder Mitgliedervertreter einen Vorschlag aufstellen. Vorschläge müssen spätestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen.

Das Amt als Mitgliedervertreter erlischt mit Ablauf der vierjährigen Amtszeit, mit Rücktritt, mit Abberufung durch die Mitgliederversammlung oder durch Tod des Mitgliedervertreters. Die Abberufung kann bei grober Pflichtverletzung oder sonst aus wichtigem Grund erfolgen. Als wichtiger Grund zählt insbesondere die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitgliedervertreters. Bei vorzeitigem Erlöschen des Amtes können die Mitgliedervertreter in der nächsten Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder wählen. Deren Amtszeit geht so lange, wie die Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedervertreters gedauert hätte. Die Mitgliedervertreter führen ihr Amt ehrenamtlich.

§ 15 Einberufung und Ort der Mitgliederversammlung

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen hat unter Angabe der Tagesordnung spätestens einen Monat vor dem Tage der Versammlung durch den Vorstand zu erfolgen.

Den Versammlungsort bestimmt die Mitgliederversammlung, Zeit und Tagesordnung der Vorstand im Benehmen mit dem Aufsichtsrat.

§ 16 Leiter der Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Sind beide verhindert, so übernimmt das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied die Leitung. Bei Beschwerden über die Tätigkeit des Aufsichtsrats muss der Vorsitzende einen anderen Leiter wählen lassen. Über die Verhandlung und Beschlüsse ist von einem Notar ein Sitzungsbericht mit Anwesenheitsliste aufzunehmen.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Sitz und Stimme haben in der Mitgliederversammlung die anwesenden Mitgliedervertreter. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung für bestimmte Beschlüsse keine qualifizierte Mehrheit verlangt (vgl. § 18).

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen ist mit Zetteln abzustimmen, wenn nicht einstimmig Wahl durch Zuruf gewünscht wird.

Wird bei Wahlen einfache Mehrheit nicht erreicht, so findet eine weitere Wahl zwischen den Personen statt, auf welche die meisten Stimmen entfallen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Wird von Mitgliedervertretern die Bekanntmachung von Gegenständen zur Beschlussfassung verlangt, so genügt es, wenn diese Gegenstände binnen 10 Tagen nach der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

§ 18 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Mitgliedervertreter,
- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns,
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder (gem. § 124 Akt. G),
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
- Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft.

Abberufung des Aufsichtsratsmitglieds und der Mitgliedervertreter (Abs. 1 Ziffer a) sowie die Beschlüsse zu Abs. 1 Ziffer e) und f) bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Aufsichtsrats oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf Antrag des Vorstands einzuberufen oder auf schriftlichen Antrag von fünf Mitgliedervertretern.

Der Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nicht über zwei Monate, vom Tage der Antragstellung an gerechnet, hinausgeschoben werden.

§ 20 Auslagensatz

Die Mitglieder aller ehrenamtlichen Organe des Vereins erhalten einen Auslagensatz, deren Höhe der Vorstand beschließt.

D. Vermögensverwaltung

§ 21 Beiträge

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- den im Voraus zu zahlenden Beiträgen der Mitglieder,
- den sonstigen Einnahmen.

§ 22 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht besteht nicht. Versicherungsansprüche dürfen nicht gekürzt werden.

§ 23 Schwankungsrückstellung

Zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfs ist eine Rückstellung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der von der Aufsichtsbehörde erlassenen Anordnungen zu bilden.

§ 24 Verlustrücklage

Zur Deckung von Verlusten aus dem Geschäftsbetrieb wird eine Verlustrücklage gebildet.

- Ihr sind zuzuführen:
 - 1% der Jahresbeiträge bis die Rücklage den Betrag von € 3.579.044,00 erreicht hat oder nach eventueller Inanspruchnahme wieder erreicht, jedoch maximal der Jahresüberschuss,
 - der Betrag des Jahresüberschusses, der der Verlustrücklage weiterhin durch Beschluss der Mitgliederversammlung zuzuführen ist.
- Reichen die Beiträge und die sonstigen Einnahmen zur Deckung der satzungsmäßigen Ausgaben eines Geschäftsjahres nicht aus, wird der Fehlbetrag durch Beschluss des Vorstandes und im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aus der Rücklage gedeckt.
- Die Verlustrücklage darf zur Verlustdeckung in einem Geschäftsjahr nur bis zu einem Drittel ihres jeweiligen Bestandes in Anspruch genommen werden.
- Solche Entnahmen müssen innerhalb von fünf Jahren - nach Möglichkeit in gleichen Teilbeträgen - wieder aufgefüllt werden.

§ 24 a Andere Gewinnrücklagen

Zur Sicherstellung der Solvabilitätsanforderungen wird der in einem Geschäftsjahr erzielte Überschuss den anderen Gewinnrücklagen zugeführt, soweit er nicht der Verlustrücklage (§ 24) zuzuführen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss über den Betrag des Jahresüberschusses, der den anderen Gewinnrücklagen zuzuführen ist.

§ 25 Beitragsrückerstattung

Soweit der in einem Geschäftsjahr erzielte Überschuss nicht der Verlustrücklage (§ 24) oder den anderen Gewinnrücklagen (§ 24 a) zuzuführen ist, ist er den Mitgliedern als Beitragsrückerstattung zurück zu gewähren.

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob ein Überschuss den Mitgliedern auf die Beiträge des folgenden Geschäftsjahres anzurechnen, in bar auszuzahlen oder einer Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen ist. Wird eine solche gebildet, beschließt die Mitgliederversammlung über ihre Verwendung, die keinem anderen Zweck als dem der Beitragsrückerstattung dienen darf.

Die Verteilung der Beitragsrückerstattung erfolgt im Verhältnis zur Höhe des Jahresbeitrages, der bei Ausschüttung zu zahlen ist. Die Ausschüttung erfolgt jeweils zur Jahreshauptfälligkeit.

Rückerstattungsberechtigt sind alle Versicherungsnehmer, die am Anfang des Geschäftsjahres, in dem die Rückerstattung gewährt wird, Mitglieder der Gesellschaft sind und es auch während der beiden gesamten vorangegangenen Geschäftsjahre waren.

Die Ausschüttung kann unterbleiben, wenn die Beitragsrückerstattung weniger als 10 Euro oder 10 % des Beitrages beträgt.

§ 26 Anlegung des Vermögens

Das Vermögen des Vereins ist im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat durch den Vorstand nach den gesetzlichen Vorschriften und den Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen.

E. Auflösung

§ 27 Auflösung des Vereins

Wird der Verein auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst, so bestimmt diese die Verwendung des nach der Abwicklung bleibenden Vermögens.

Dieses kann nur zu Unterstützungszwecken, und zwar je zur Hälfte für die Belegschaft des Vereins und für die Angehörigen der in § 4 Ziff. 1-4 genannten Betriebe verwendet werden. Eine Verteilung der Überschüsse an die Mitglieder darf nicht stattfinden.

Im Falle der Auflösung erfolgen die Bekanntmachungen im "elektronischen Bundesanzeiger".

Änderungen beschlossen von der Mitgliederversammlung am 18.06.2016 in Baiersbrunn. Genehmigt von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht am 03.08.2016. Eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim am 09.09.2016.

MEDIEN-VERSICHERUNG a. G. KARLSRUHE

vorm. Buchgewerbe-Feuerversicherung, gegr. 1899

Borsigstraße 5 · 76185 Karlsruhe

Telefon 0721/5 69 00 0

Fax 0721/5 69 00 16

kontakt@medienversicherung.de

www.medienversicherung.de



Wichtige Informationen zum Antrag und Versicherungsschein Merkblatt zur Datenverarbeitung

Stand 01/2013

Informationen zum Versicherungsschein

1. Identität des Versicherers

Medien-Versicherung a.G. Karlsruhe
vorm. Buchgewerbe-Feuerversicherung, gegr. 1899
Borsigstraße 5, 76185 Karlsruhe
Sitz der Gesellschaft: Karlsruhe, AG: Mannheim HRB 100003;
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Peter Husemann, Eisenach;
Vorstand: Klaus Haßler (Vors.), Jürgen Schellmann

2. Dauer des Versicherungsverhältnisses

Das Versicherungsverhältnis verlängert sich bei Verträgen von mindestens einjähriger Dauer mit dem Ablauf der Vertragszeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.

3. Widerrufsrecht nach § 8 VVG

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angaben von Gründen in Textform widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformation gemäß § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes und diese Belehrung in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Medien-Versicherung a.G.
Borsigstraße 5
76185 Karlsruhe

4. Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz. Ihr Versicherungsbeitrag wird pro rata abgerechnet. Der Teil ihres Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, steht uns als Risikoträger zu, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt.

Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseitig empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

5. Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages

Damit wir Ihnen Versicherungsschutz gewähren können, müssen Sie die vereinbarten Beiträge zahlen. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben, beginnt der Versicherungsschutz gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt.

Wird der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so sind wir, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

Weitere Regelungen zum Beginn des Versicherungsschutzes, zur Fälligkeit des ersten oder einmaligen Beitrages und zur Rechtzeitigkeit der Zahlung entnehmen Sie den beigefügten Versicherungsbedingungen.

6. Folgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung von Folgebeiträgen

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen. Die Zusammensetzung des Betrages nach Beiträgen, Zinsen und Kosten geben wir Ihnen an.

Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und sind Sie bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Mit Zahlung des Beitrages haben Sie ab Zahlungseingang bei uns wieder Versicherungsschutz, wenn wir den Vertrag noch nicht gekündigt haben. Eine von uns ausgesprochene Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Kündigung den offenen Betrag ausgleichen.

7. Anwendbares Recht/Gerichtsstand und Sprache

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können Sie bei dem für unseren Geschäftssitz oder für den Geschäftssitz unserer vertragsführenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht geltend machen. Ist der Vertrag durch Vermittlung eines Maklers zustande gekommen, können Sie auch das Gericht des Ortes anrufen, an dem der Makler zur Zeit der Vermittlung seine gewerbliche Niederlassung oder, wenn er eine solche nicht unterhält, seinen Wohnsitz hat.

Die Medien-Versicherung kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht geltend machen. Weitere gesetzliche Gerichtsstände können sich bei dem für den Sitz oder die Niederlassung Ihres Geschäfts- oder Gewerbebetriebes örtlich zuständigen Gericht ergeben.

Sämtliche Kommunikation und Korrespondenz findet ausschließlich in deutscher Sprache statt.

8. Erklärungen

Änderung der Anschrift oder des Namens: Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Anschrift (Wohnung oder Geschäft) oder Ihres Namens (Firmierung) zur Vermeidung von Nachteilen unverzüglich mit. Erklärungen, die wir per Einschreiben an Ihre letzte uns bekannte Adresse senden, gelten als Ihnen zugegangen.

Anzeigen und Erklärungen des Versicherers:

Für unsere schriftlichen Anzeigen und Erklärungen genügt ein Computer-Brief, auch wenn er nicht unterschrieben ist.

9. Beschwerden

Wir werden uns stets sorgfältig und zuvorkommend um Ihre Versicherungsangelegenheiten kümmern. Sollten Sie ausnahmsweise einmal nicht mit unseren Leistungen zufrieden sein, so möchten wir Sie bitten, sich an uns oder Ihren Vermittler zu wenden. Wir sind dann gerne zur Stellungnahme bereit. Ergänzend können Sie sich auch an folgende Adressen wenden:

Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn; www.bafin.de

Versicherungs-Ombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin; www.versicherungsombudsmann.de

Merkblatt zur Datenverarbeitung

1. Vorbemerkungen

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnissen geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen



der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

2. Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und –nutzung in den begrenzten gesetzlich zulässigen Räumen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

3. Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie zum Beispiel beim Arzt einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus.

In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und –nutzung nennen.

a) Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten, wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbeitrag (Leistungsdaten).

b) Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden Ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

c) Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherungsnehmer bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadensfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

d) Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versi-

cherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen bei den Fachverbänden zentrale Hinweissysteme.

Solche Hinweissysteme gibt es beim Verband der Lebensversicherungs-Unternehmen, beim Verband der Schadenversicherer sowie beim Verband der privaten Krankenversicherung. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur, soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Beispiele:

Sachversicherer

– Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmisbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

Unfallversicherer

– Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,

– Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,

– außerordentliche Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch.

e) Datenverarbeitung inner- und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien) werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz und Finanzservice anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis können dabei einzelne Bereiche zentralisiert werden, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So kann z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert werden, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten können in einer zentralen Datensammlung geführt werden.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt gebucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von "Datenübermittlung", bei der die Vorschriften des BDSG zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Unternehmensgruppe gehören zur Zeit folgende Unternehmen an:

Medien-Versicherung a.G. Karlsruhe
BK Versicherungsvermittlung GmbH, Karlsruhe

f) Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem BDSG neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.